

# Ergebnisbericht 2023

Hamburg, den 25. April 2023

Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg  
Postfach 30 17 41, 20306 Hamburg  
Telefon: 040 428 23-17 72  
E-Mail: [rechnungshof@rh.hamburg.de](mailto:rechnungshof@rh.hamburg.de)  
Internet: [www.rechnungshof.hamburg.de](http://www.rechnungshof.hamburg.de)

## Vorwort

Mit seinem Ergebnisbericht 2023 informiert der Rechnungshof über zwischenzeitliche Entwicklungen bei Prüfungsergebnissen aus seinen Jahresberichten 2019, 2020 und 2021 und bei Veranlassung auch aus früheren Jahren sowie weiteren Veröffentlichungen. Veränderte Behördenbezeichnungen oder Aufgabenzuschnitte wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Grundsätzlich gliedert sich der vorliegende Bericht nach Jahrgang und Beitrag. Themen, die der Rechnungshof übergreifend verfolgt hat, wurden für eine bessere inhaltliche Verständlichkeit zu einem Beitrag zusammengefasst.

Wie schon bei den bisher vorgelegten Ergebnisberichten möchte der Rechnungshof Bürgerschaft und Senat, aber auch der Öffentlichkeit die aus seinen Prüfungen gezogenen Konsequenzen aufzeigen. In der Regel haben seine Feststellungen auf der Grundlage der Beratungen im Unterausschuss Prüfung der Haushaltsrechnung die Zustimmung des Parlaments gefunden und sind überwiegend zuvor bereits von Senat und Verwaltung positiv aufgenommen worden.

Der Ergebnisbericht greift nicht alle in den Jahresberichten dargelegten Feststellungen auf. Dies gilt insbesondere für rein vergangene- oder einzelfallbezogene Feststellungen ohne Verallgemeinerungswert. Grundsätzlich konzentriert sich der Ergebnisbericht auf Forderungen und Empfehlungen, die geeignet sind die Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Steuerungsfähigkeit der Verwaltung auf den unterschiedlichsten Feldern zu erhöhen.

In den meisten Fällen haben die Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs bereits Veränderungen bewirkt. Der Ergebnisbericht umfasst aber ebenso Beiträge, bei denen nur von „Teilerfolgen“ gesprochen werden kann. Ein wirklicher Erfolg in der Sache kann zudem von der Zustimmung Dritter abhängen. In einigen wenigen Fällen folgt der Senat dem Rechnungshof nicht. Hier hält der Rechnungshof es für sinnvoll, weiter auf eine Umsetzung hinzuwirken.

Der Ergebnisbericht 2023 kann – wie auch die dazugehörigen Jahresberichte und weiteren Veröffentlichungen – über den Internetauftritt des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg unter [www.rechnungshof.hamburg.de](http://www.rechnungshof.hamburg.de) abgerufen werden.



## Inhaltsverzeichnis

	Jahresbericht	Seite
<b>I. Bildung, Wissenschaft und Kultur</b>		
Beschulung von Flüchtlingen und Migranten	2019	8
Beschaffungen der Hafencity Universität Hamburg	2019	10
Sicherheitsvorkehrungen in Museen	2019	11
Finanzausstattung des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung	2020	12
Ziel- und Leistungsvereinbarungen als besonderes Instrument der Schulaufsicht	2020	13
Ressourceneinsatz in den Bildungs- und Beratungszentren	2020	14
Hochschule für Musik und Theater	2020	16
Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung	2021	18
Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung	2021	20
Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	2021	21
<b>II. Jugend, Soziales und Gesundheit</b>		
Verpflichtungserklärungen zugunsten eingereister Ausländer	2019	22
Jugendberufsagentur	2019	24
Gebühren für die öffentlich-rechtliche Unterbringung	2019	26
Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe	2020	28
Verwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter t.a.h.	2020	30
Erziehungsberatung	2021	32
Pflegeelternvermittlung	2021	34
Zuwendungen an Träger sozialer Leistungen	2021	36
Maßregelvollzug	2021	38

	<b>Jahresbericht</b>	<b>Seite</b>
<b>III. Inneres und Justiz</b>		
<b>Sprachmittler in ausländerrechtlichen Verfahren</b>	<b>2019</b>	<b>40</b>
<b>Heilfürsorge</b>	<b>2020</b>	<b>42</b>
<b>Kennzahlen bei Einwohner- und Standesämtern</b>	<b>2020</b>	<b>44</b>
<b>Nachschau Dienstunfallbearbeitung bei der Polizei</b>	<b>2020</b>	<b>46</b>
<b>Vergütung von Stundenguthaben bei der Feuerwehr</b>	<b>2020</b>	<b>48</b>
<b>Ordnungsmäßigkeit der Kennzahlen und Kennzahlenwerte in der BIS</b>	<b>2021</b>	<b>50</b>
<b>IV. Bauen und Erhalten</b>		
<b>Baumaßnahmen im Mieter-Vermieter-Modell Teil 2</b>	<b>2020, 2021</b>	<b>52</b>
<b>Zustandsbewertung baulicher Anlagen</b>	<b>2019</b>	<b>58</b>
<b>Instandhaltung technischer Anlagen in Schulen</b>	<b>2019</b>	<b>60</b>
<b>Umbau eines Bürogebäudes für das Bezirksamt Hamburg-Mitte</b>	<b>2020</b>	<b>62</b>
<b>Neuorganisation Schulbau</b>	<b>2020</b>	<b>64</b>
<b>Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren</b>	<b>2020</b>	<b>66</b>
<b>Begegnungszentrum KörberHaus</b>	<b>2021</b>	<b>67</b>
<b>Bilanzierung baulicher Anlagen</b>	<b>2021</b>	<b>68</b>
<b>Velorouten</b>	<b>2021</b>	<b>70</b>
<b>Vergabe und Ausgestaltung der Verträge für freiberufliche Leistungen</b>	<b>2021</b>	<b>72</b>
<b>Sportstättenbau und -management</b>	<b>2021</b>	<b>74</b>

	<b>Jahresbericht</b>	<b>Seite</b>
<b>V. Steuern und Finanzen</b>		
Betriebsstabilität der automatisierten Besteuerungsverfahren	2019	76
Bearbeitung von Kfz-Schäden	2019	78
Abrechnung des Betriebs des Telekommunikationsnetzes	2019	79
Programmgesteuerte Bearbeitung von Steuererklärungen – Fortentwicklung des Risikomanagements –	2020	80
Überlassung der Nutzung von Grundstücken	2020	82
Besteuerung des Grundbesitzes der Freien und Hansestadt Hamburg	2021	84
Freistellung von der Pflicht zum Steuerabzug bei Bauleistungen	2021	86
Zuführungen an Landesbetriebe	2021	87
<b>VI. Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Unternehmen</b>		
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	2019	88
Wirtschaftsförderung – Aufgabenwahrnehmung in den Bezirksamtern	2020	90
Abfallwirtschaft	2020	92
Überprüfung des wichtigen staatlichen Interesses	2020	93
Aufsicht über berufsständische Kammern und ihre Versorgungswerke	2020, 2021	94
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder AöR	2021	95
<b>VII. Digitalisierung und IT</b>		
Abrechnungen von Hilfen zur Erziehung in JUS-IT	2019	96
Vollstreckung in der Kasse.Hamburg	2020	98
IT in den Gerichten und in den Landesbetrieben Geoinformation und Vermessung, Erziehung und Beratung sowie Verkehr	2020, 2021	100
Kassensicherheit bei IT-Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	2021	102

# I. Bildung, Wissenschaft und Kultur

## Beschulung von Flüchtlingen und Migranten

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2019, Tzn. 201 bis 217

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat

- gefordert, die Einrichtung von Internationalen Vorbereitungsklassen (IVK) und die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die IVK schulübergreifend konsequenter zu steuern,
- angeregt zu prüfen, ob die Zuweisung der Lehrerbedarfe für die IVK künftig – vergleichbar mit den Regelklassen – schülerbezogen erfolgen kann, um dadurch einen besseren Anreiz für die Auslastung der IVK zu bieten,
- empfohlen, für den Fall, dass ehemalige IVK-Schülerinnen und -Schüler auf Regelklassen an weiterführenden Schulen mit bereits erreichter Klassenhöchstgrenze verteilt werden müssen, hierbei besonders solche Schulen zu berücksichtigen, die bisher eine geringe Anzahl von ehemaligen IVK-Schülerinnen und -Schülern aufgenommen oder einen höheren Sozialindex haben und
- empfohlen, die Nachverfolgung und Auswertung von Bildungsbiografien und Bildungserfolgen zu ermöglichen, um den Schulen eine Rückmeldung über die Qualität der Maßnahmen zu geben sowie etwaigen Nachsteuerungsbedarf aufzudecken.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs zwar anerkannt, Anpassungen im Sinne der Forderungen seien aber noch nicht erfolgt, u.a. weil die Lage bei der Flüchtlingsbeschulung wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine derzeit sehr dynamisch sei. Die Behörde hat auf Nachfrage erklärt, dass

- den IVK angesichts des seit März 2022 anhaltenden hohen Flüchtlingszustroms teilweise bis zu 20 Schülerinnen und Schüler (statt der vorgesehenen 15) zugewiesen würden. Das bedeute, dass die Durchschnittsfrequenz weiter steigen werde. Die IVK würden in allen Schulen im gesamten Stadtgebiet eingerichtet. Aktuell gelte die Maßgabe, dass Schülerinnen und Schülern je nach Jahrgangsstufe ein Fußweg zwischen 2,5 bis 5 km zugemutet werden könne,

- die Maßnahmen zur Beschulung von Flüchtlingen und Migranten integraler Bestandteil der Arbeit einer Schule und damit Gegenstand der regelhaften, flächendeckend eingesetzten Maßnahmen zur systematischen Qualitätsüberprüfung von Schulen seien (Statusgespräche der Schulaufsicht, Lernstandserhebungen, Schulinspektionen etc.).

# Beschaffungen der HafenCity Universität Hamburg

HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst  
und Metropolentwicklung / Behörde für Wissenschaft,  
Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Jahresbericht 2019, Tzn. 618 bis 637

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durchgeführten Verfahren zahlreiche und zum Teil schwerwiegende Mängel aufwiesen. Dies führte zu vermeidbaren Ausgaben. So wurden beispielsweise für die Einführung eines Chipkartensystems (chipkartenbasierte Studierenden- und Beschäftigtenausweise) Aufträge über insgesamt rund 600.000 Euro ohne Bedarfsermittlung, Berechnung des Auftragswertes, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und EU-weites Ausschreibungsverfahren vergeben.

Bei der Stellplatzvermietung hat die HafenCity Universität Hamburg (HCU) auf Einnahmen verzichtet.

Der Rechnungshof hat die HCU aufgefordert,

- künftig die vergaberechtlichen Vorgaben einzuhalten sowie
- den Mietzins für die Tiefgaragen-Stellplätze anzuheben und ungenutzte Stellplätze zu vermieten.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Umsetzung seiner Forderungen durch die HCU zugesagt.

Die Hochschule hat hierzu erklärt:

- Sie nutze für Beschaffungsvorgänge ein SAP-Modul. Bei Ausschreibungsverfahren kooperiere sie mit der Universität Hamburg, die für sie auch formelle Ausschreibungsverfahren durchführe. Angesichts eines erheblichen Wachstums des Drittmittelvolumens sei das Personal um zwei Stellen verstärkt worden.
- Die Universität Hamburg und die Technische Universität Hamburg würden an einer App für die Hamburger Hochschulen arbeiten, die perspektivisch die Funktionen einer Chipkarte beinhalten bzw. diese ersetzen soll.
- Die Behörde prüfe die Vergabe der Tiefgaragenvermietung an einen Betreiber, da es der HCU organisatorisch nicht möglich sei, eine Tiefgarage überwiegend für Dritte zu betreiben.

# Sicherheitsvorkehrungen in Museen

Behörde für Kultur und Medien

Jahresbericht 2019, Tzn. 581 bis 601

Zu den Sicherheitsvorkehrungen in den Hamburger Museumsstiftungen hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt:

## **Feststellungen und Bewertung**

- Überwiegend fehlten Risikoanalysen und -bewertungen sowie darauf aufbauende Sicherheitskonzepte. Eine systematische Erfassung von Schadensfällen erfolgte ebenso wenig wie eine Befassung mit den Berichten eines Sicherheitsberaters.
- Schriftliche Regelungen für die Nutzung der Depots und Archive, soweit diese auch Dritten zugänglich sind, waren nicht vorhanden.
- Es fehlten geeignete Standards für die turnusmäßigen sog. Übersichtsberichte der Museumsstiftungen über den Zustand der Sammlungen, sodass diese nicht aussagekräftig waren.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Umsetzung der Forderungen und Empfehlungen zugesagt.

## **Weitere Entwicklung**

In allen Museumsstiftungen wurde eine Risikoanalyse und -bewertung durchgeführt, mit deren Ergebnissen sich seit 2021 eine aus den Vorständen der Stiftungen gebildete Lenkungsgruppe befasst. Für eine Stiftung wurde ein Sicherheitskonzept erarbeitet, das die Sprinkenhof GmbH in Bezug auf die Realisierung prüft. Für die übrigen vier Museumsstiftungen sollen Sicherheitskonzepte nach einem europaweiten Ausschreibungsverfahren erstellt werden.

Die Berichte des Sicherheitsberaters für die Stiftungen erhält nun auch die Behörde. Eine anlassbezogene Befassung erfolgt über die Stiftungsräte. Schadensfälle werden entsprechend der Forderung des Rechnungshofs systematisch erfasst.

Alle Stiftungen haben mittlerweile Benutzungsordnungen für ihre Depots und Archive erlassen oder diese sind in Arbeit.

Ein einheitlicher Standard für die sog. Übersichtsberichte ist bisher nicht vorgegeben worden. Die Behörde hat dies für 2023 angekündigt.

# Finanzausstattung des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung

Behörde für Schule und Berufsbildung /  
Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Jahresbericht 2020, Tzn. 246 bis 260

Das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) ist ein Landesbetrieb der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und gewährleistet die berufliche Bildung an 30 staatlichen berufsbildenden Schulen.

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert,

- künftig die mit freien liquiden Mitteln hinterlegten Gewinnrücklagen, die seit Gründung des HIBB stets angewachsen sind (2018 rund 53 Mio. Euro), bei der Ermittlung des Finanzbedarfs zu berücksichtigen,
- die Sachkosten und Erlöse des zum HIBB zugehörigen Bereichs „Außerschulische Berufs- und Weiterbildung“ nicht wie bisher bei der BSB, sondern im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs HIBB zu veranschlagen und zu bewirtschaften.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hatte die Feststellungen des Rechnungshofs zunächst nur teilweise anerkannt, die Forderungen mittlerweile aber vollständig umgesetzt:

- Das HIBB hat in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt rund 40 Mio. Euro an den Haushalt zurückgeführt. Die Gewinnrücklagen des HIBB sind seit der Prüfung nicht weiter angewachsen.
- Seit dem Haushaltsplan 2021/2022 werden die Sachkosten und Erlöse des Bereichs „Außerschulische Berufs- und Weiterbildung“ zusammen mit dem HIBB in der neu geschaffenen Produktgruppe „Berufliche Bildung“ veranschlagt und bewirtschaftet und sind seitdem im Wirtschaftsplan des HIBB integriert.

## Ziel- und Leistungsvereinbarungen als besonderes Instrument der Schulaufsicht

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2020, Tzn. 305 bis 318

Der Rechnungshof hat die Behörde für Schule und Berufsbildung aufgefordert,

### **Feststellungen und Bewertung**

- dafür zu sorgen, dass die im Hamburgischen Schulgesetz getroffenen Regelungen zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) sowie die behördlichen Bestimmungen, die diese ergänzen, künftig eingehalten werden,
- ZLV für die Qualitätsentwicklung der Schulen gezielter zu nutzen und hierbei auch die Ergebnisse der Schulinspektion systematisch einzubeziehen und dies zu dokumentieren sowie
- die unterstützende IT-Anwendung, das sog. ZLV-Tool, zu überarbeiten.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und dessen Forderungen umgesetzt:

### **Weitere Entwicklung**

- Nach einer ausführlichen Befassung in einer Klausurtagung der Schulaufsicht im Jahr 2019 wurden Arbeitsvorlagen und das Handbuch der Schulaufsicht angepasst. Für den Abschluss einer neuen ZLV wurde darin der Hinweis aufgenommen, dass Ziele spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert (sog. SMART-Standard) formuliert werden und die Ergebnisse der Schulinspektion berücksichtigen müssen.
- Das ZLV-Tool soll umprogrammiert werden, um es ab Sommer 2023 in das Lernmanagementsystem der Schulen integrieren zu können.

# Ressourceneinsatz in den Bildungs- und Beratungszentren

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2020, Tzn. 278 bis 304

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Behörde für Schule und Berufsbildung u. a. aufgefordert,

- die für inklusive Bildung und ihre Wahlalternative einschlägigen Rechtsnormen so zu überarbeiten, dass Sonderschulen einschließlich der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) sowie das Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit/Autismus (BBZ) vollständig und transparent im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) geregelt werden,
- für die Aufgaben der ReBBZ einheitliche Rahmenbedingungen für den Ressourceneinsatz der Personal- und Sachmittel zu schaffen,
- für das BBZ verbindliche Ziele zu definieren und in Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) umzusetzen sowie
- die Ausstattung des BBZ mit geeigneten IT-Instrumenten zu prüfen und die Ressourcenausstattung an die mithilfe dieser Instrumente ermittelten Daten zu koppeln.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat diese Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt, diesbezüglich aber noch nicht vollständig umgesetzt. Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat mitgeteilt:

- Die Prüfung der Verankerung der ReBBZ und des BBZ im HmbSG sei noch nicht abgeschlossen.
- Erst nach Klärung des normativen Rahmens des HmbSG könnten untergeordnete Rechts- und Verordnungsvorschriften und die Handreichung zur Organisationsstruktur der ReBBZ mit dem Ziel, einheitliche haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für den dortigen Ressourceneinsatz zu schaffen, überarbeitet werden.
- Die Behörde habe seit der Prüfung im Jahr 2018 zwei ZLV mit dem BBZ abgeschlossen: Hierbei handele es sich um „1. Etablierung eines neuen Leitungsteams (2020-2022)“ und „2. Optimierung der Datenverarbeitung (2020-2022)“. Darüber hinaus habe im Oktober 2021 ein Bilanzierungsgespräch stattgefunden.
- Die Ausstattung des BBZ mit geeigneten IT-Instrumenten habe in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 einen Arbeitsschwerpunkt dargestellt. Bis zur Einführung einer Datenbank

würden weiterhin Excel-Listen geführt, die die Grundlage für die Erfassung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und damit für die Ressourcenberechnungen bildeten.

# Hochschule für Musik und Theater

Hochschule für Musik und Theater Hamburg /  
Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke

Jahresbericht 2020, Tzn. 261 bis 277

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) aufgefordert, künftig

- die Lehrverpflichtungsverordnung zu beachten, indem sie den Nachweis über die Erfüllung der Lehrverpflichtung durch die Lehrenden sicherstellt,
- Verträge mit Lehrbeauftragten erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und vor Arbeitsaufnahme abzuschließen sowie die Qualifikationsnachweise der Lehrbeauftragten für deren Eingruppierung in den Vergütungsrahmen der Behörde zu dokumentieren sowie
- die „Bestimmungen zur Überlassung und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der HfMT“ einzuhalten und ihre Möglichkeiten, durch Vermietung bzw. Verpachtung von Räumen zusätzliche Einnahmen zu erzielen, zu nutzen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen anerkannt und zugesagt, dass die HfMT die Forderungen des Rechnungshofs umsetzen werde. Die HfMT hat erklärt:

- Die Lehrverpflichtungsverordnung werde nunmehr beachtet. Alle Lehrpersonen legten mittels einer digitalen Abfrage semesterweise Erklärungen zur Erfüllung der Lehrverpflichtung vor.
- Sie habe die Lehrauftragssatzung und die dazugehörigen Formulare korrigiert. Zudem habe sie unter zentraler Nutzung von Microsoft-Teams einen Verfahrensprozess zur Umsetzung der Lehrauftragssatzung und der Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten entwickelt, welcher unter Einbindung aller Dekanate angewendet werde. Der Prozess werde regelmäßig evaluiert und optimiert.
- Sie habe
  - 2019 die Überlassungsentgelte für Räume erhöht,
  - mit der Erhebung von Lizenzgebühren für Foto- und Videodokumentationen durch Fremdveranstalter neue entgeltpflichtige Tatbestände eingeführt,

- die Möglichkeiten einer Anmietung von Räumlichkeiten durch Dritte auf ihrer Homepage transparent dargestellt und
- seit Inbetriebnahme der JazzHall die Anzahl ihrer Überlassungen deutlich steigern können.

Sie überprüfe seither in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit der Entgelte. Bedingt durch die deutlichen Kostensteigerungen sei geplant, die Entgelte im Jahr 2023 erneut zu erhöhen.

# Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2021, Tzn. 166 bis 200

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ist eine nachgeordnete Dienststelle der Behörde für Schule und Berufsbildung. Seine wichtigsten Aufgaben sind die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals an Schulen.

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die Anzahl der Fortbildungen für das pädagogische Personal an Schulen am LI zu erhöhen oder die personellen Ressourcen des LI für die Fortbildung zu reduzieren,
- den Prozess zur Einhaltung der Mindestzahl von 15 Teilnehmenden zu optimieren und künftig sicherzustellen, dass Fortbildungen mit weniger als 15 Teilnehmenden nur noch in begründeten Ausnahmefällen stattfinden,
- vom LI genutzte rund 70 Lehrerstellen im Haushaltsplan beim LI auszuweisen und sämtliche Personalkosten, die dem Leistungszweck des LI zuzurechnen sind, künftig auch dort zu planen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Forderungen teilweise umgesetzt. Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat mitgeteilt:

- Die Aufgaben der Mitarbeitenden der Abteilung Fortbildung des LI beinhalteten auch Beratung und Begleitung sowie allgemeine und funktionsbezogene Aufgaben. Es seien jedoch Maßnahmen ergriffen worden, um die Leistungserbringung dieser Abteilung und deren Dokumentation zu erhöhen.
- Das Verfahren zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sei überprüft worden und bedarf nach Ansicht des Senats keiner Optimierung. Im Rahmen des Projektes „Fortbildung 2025“ werde geprüft, ob die Schulleitungen darauf hinwirken könnten, dass kurzfristige Absagen reduziert und so die Verbindlichkeit zur Teilnahme an angemeldeten Fortbildungsveranstaltungen erhöht werden könnten, um dadurch eine zu geringe Teilnehmendenzahl zu vermeiden.
- Für den Haushaltsplan 2023/2024 seien längerfristig genutzte Lehrerstellen mit einem Anteil von mehr als 50 % beim LI ausgewiesen worden. Darüber hinaus sei im Haushaltsplan 2023/2024 ein Hinweis enthalten, dass 10,5 Lehrerstellen mit

einem Personalkostenvolumen von rund 1,1 Mio. Euro vom LI genutzt werden würden.

# Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung

Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2021, Tzn. 201 bis 225

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat insbesondere gefordert,

- Personalkosten, die der Produktgruppe „Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung“ (IfBQ) und deren Leistungszweck zuzurechnen sind, zukünftig auch dort zu veranschlagen,
- zukünftig IT-Kosten nur in der Produktgruppe mit dem entsprechenden Leistungszweck auszuweisen,
- die abgeschlossenen Werkverträge des IfBQ zur Vermeidung des Risikos einer nachträglichen Einstufung als Arbeitsverhältnis vom Finanzamt bzw. der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung in Zweifelsfällen prüfen zu lassen und vor dem Abschluss von Werkverträgen regelmäßig die Art der Tätigkeiten und Form der vertraglichen Beziehungen zu prüfen und in Zweifelsfällen eine Clearingstelle mit der Prüfung zu befassen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Forderungen bezüglich der Personalkosten und der Werkverträge umgesetzt.

Hinsichtlich der Veranschlagung von IT-Kosten will die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) am bisherigen Verfahren festhalten, da die IT-Vorhaben der BSB nur äußerst selten ausschließlich den Leistungen einer speziellen Produktgruppe zugutekommen würden, weshalb die Zuordnung der IT-Kosten zu den Intendanzleistungen der Produktgruppe 238.01 „Steuerung und Service“ in der Regel angemessen sei.

# Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg /  
Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke

Jahresbericht 2021, Tzn. 142 bis 165

Der Rechnungshof hat die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) aufgefordert,

## Feststellungen und Bewertung

- entsprechend den Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung den vollständigen Nachweis über die Erfüllung der Lehrverpflichtung sicherzustellen,
- Verträge mit Lehrbeauftragten künftig vor Beginn der Lehrtätigkeit abzuschließen und die Vergütung zu dokumentieren,
- bei der Überlassung von Räumen und Einrichtungen an Dritte die Entgelthöhe zu überprüfen, Rabattregelungen an rechtliche Vorgaben anzupassen und eine vollständige Ressourcen- und Entgeltübersicht zu veröffentlichen sowie
- den Mietzins für eigene Stellplätze anzupassen und gemietete, aber nicht benötigte Stellplätze unterzuvermieten oder zu kündigen.

Der Senat hat die Feststellungen anerkannt und zugesagt, dass die HAW den Forderungen des Rechnungshofs künftig entsprechen werde.

## Weitere Entwicklung

Die Hochschule hat erklärt, sie habe folgende Maßnahmen ergriffen:

- Bereits seit dem Sommersemester 2019 habe sie die erforderlichen Nachweise sämtlicher Lehrpersonen über die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung eingeholt. Sie habe seitdem auch die Forderungen bezüglich der Verträge der Lehrbeauftragten umgesetzt.
- Bei der Überlassung von Räumen und Einrichtungen an Dritte seien die Mietpreise und die Rabattregelung an die rechtlichen Vorgaben angepasst worden. Außerdem habe sie eine Übersicht über die Ressourcen und Entgelte veröffentlicht.
- Der Mietzins für die eigenen Stellplätze sei angepasst und der Bedarf für Handwerksbetriebe und Personen mit eingeschränkter Mobilität sei überprüft worden.

## II. Jugend, Soziales und Gesundheit

### Verpflichtungserklärungen zugunsten eingereister Ausländer

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,  
Familie und Integration / Behörde für Inneres und Sport /  
Jobcenter team.arbeit.hamburg / Bezirksämter

Jahresbericht 2019, Tzn. 118 bis 135

#### Feststellungen und Bewertung

Ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt wird in der Regel nur erteilt, wenn der Lebensunterhalt während des Aufenthalts gesichert ist. Können Ausländer hierfür keine eigenen Mittel nachweisen, kann die Finanzierung auch durch Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung einer anderen Person mit ausreichender Bonität gesichert werden.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichtungsgebenden nicht umfassend geprüft und Anträge der eingereisten Personen auf Sozialleistungen bei vorliegenden Verpflichtungserklärungen mangelhaft bearbeitet wurden. Er hat Folgendes gefordert:

- Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) und die Behörde für Inneres und Sport (BIS) sollen darauf hinwirken, dass die für die Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen zuständigen Dienststellen künftig notwendige Sachverhaltsermittlungen vornehmen, um die Bonität der Verpflichtungsgebenden zu überprüfen.
- Die Sozialbehörde und die für Sozialleistungen zuständigen Dienststellen müssen die festgestellten Mängel bei der Bearbeitung von Anträgen auf Sozialleistungen abstellen und vor der Leistungsgewährung insbesondere die Inanspruchnahme von Verpflichtungsgebenden prüfen.
- Die BIS und das federführende Bezirksamt Harburg sollen eine zentrale Stelle in Hamburg zur Aufbewahrung der Verpflichtungserklärungen schaffen, um den für Sozialleistungen zuständigen Dienststellen einen verlässlichen Zugriff auf abgegebene Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen.
- Die BIS soll die gesetzlich vorgesehenen und unverzichtbaren Zugriffsrechte auf die Visadatei des Ausländerzentralregisters für die Dienststellen, die ausländerrechtliche Sachverhalte bearbeiten, unverzüglich einrichten.

#### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Forderungen umgesetzt:

- Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erarbeitet derzeit ein neues Merkblatt für die Bearbeitung von Verpflichtungserklärungen, das bundeseinheitliche Vorgaben zur Bonitätsprüfung der Verpflichtungsgebenden enthalten soll. In Hessen wird unter Bezugnahme auf diese Vorgaben ein Verfahren zur „Digitalisierung der Verpflichtungserklärung“ entwickelt. Der Senat plant, dieses Verfahren ab Juni 2023 zu nutzen.
- In den IT-Fachverfahren OPEN/PROSOZ und ALLEGRO sind Checklisten bzw. Pflichtfelder eingeführt worden. Vor der Bewilligung von Leistungen müssen diese ausgefüllt und geprüft werden. Zudem sind fachliche Weisungen und Arbeitshilfen um Informationen zur Bearbeitung von Leistungsanträgen bei vorliegender Verpflichtungserklärung ergänzt worden. Eine weitere Verbesserung erhofft man sich dadurch, dass die Leistungsbearbeitung für das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei der BIS zentralisiert worden ist.
- In einer für alle Dienststellen zugänglichen Datenbank kann nach Verpflichtungsempfangenden und -gebenden aus Hamburg gesucht werden.
- Seit Mitte Juli 2021 besteht nach dem Ausländerzentralregistergesetz für Dienststellen der Träger der Sozialhilfe und des AsylbLG die Möglichkeit, Daten des Ausländerzentralregisters zu Verpflichtungserklärungen abzurufen.

## Jugendberufsagentur

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,  
Familie und Integration / Behörde für Schule und Berufsbildung /  
Hamburger Institut für Berufliche Bildung /  
Finanzbehörde / Bezirksämter /  
Jobcenter team.arbeit.hamburg

Jahresbericht 2019, Tzn. 602 bis 617

### Feststellungen und Bewertung

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Hamburg (Arbeitsagentur) und dem Jobcenter team.arbeit.hamburg (t.a.h.) Standorte der Jugendberufsagentur in allen Hamburger Bezirken aufgebaut. Sie sollen Jugendliche beim Übergang zwischen Schule und Beruf beraten und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bzw. zum Ausbildungsabschluss begleiten.

Der Rechnungshof hat

- gefordert, übergreifende Ziele mit operationalisierten Kennzahlen zu entwickeln und klare Maßstäbe für die Erfolgsmessung der Jugendberufsagentur zu benennen,
- darauf hingewiesen, dass die Arbeitsagentur selbst vom Erfolg der Jugendberufsagentur profitiert und keine Notwendigkeit zur Finanzierung von Stellen bei der Arbeitsagentur durch die FHH besteht,
- kritisiert, dass die Umsetzung der Grundidee der Jugendberufsagentur, alle Jugendlichen im Rahmen eines Monitorings so lange verbindlich zu begleiten, bis sie das 25. Lebensjahr vollendet bzw. eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, nicht gewährleistet ist.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und eine Umsetzung der Forderungen zugesagt. Dies ist bisher nur teilweise realisiert worden:

- Das Controlling ist weiterentwickelt und ein umfassendes Kennzahlentableau geschaffen worden. Der Verbleib der Jugendlichen direkt nach Schulabgang kann so besser abgebildet und ungeklärten Fällen, bspw. durch aufsuchende Beratung, nachgegangen werden.
- Die Finanzierung von Stellen bei der Arbeitsagentur durch die FHH konnte nicht beendet werden. Die Arbeitsagentur bleibt bei ihrem Standpunkt, dass der mit den Jugendberufsagenturen verbundene personelle Mehraufwand nicht durch Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit gedeckt werde. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration hat jedoch zumindest mit der Arbeitsagentur differenzierte

Berichtsverpflichtungen hinsichtlich der Leistungserbringung vereinbart.

- Das vom Rechnungshof geforderte Verbleibsmonitoring ist noch nicht umgesetzt worden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Datenaustausch zwischen den Partnern der Jugendberufsagentur sind geschaffen worden. Nach Verzögerungen bei der Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform zwischen t.a.h., der Arbeitsagentur und den Hamburger Behörden werden mit dem Fachverfahren „Übergang Schule – Beruf (UESB)“ aber erst in diesem Jahr die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen bestehen. Die Produktivsetzung ist ab dem 3. Quartal 2023 vorgesehen.

# Gebühren für die öffentlich-rechtliche Unterbringung

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration / F&W Fördern und Wohnen AöR

Jahresbericht 2019, Tzn. 466 bis 482

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat untersucht, ob der Senat der Forderung aus einer früheren Prüfung (Jahresbericht 2012, Tzn. 465 bis 469) nach einer kostendeckenden Kalkulation der Gebührensätze für die öffentlich-rechtliche Unterbringung nachgekommen ist und hat gefordert,

- die noch nicht in der seit dem Jahr 2018 geltenden Gebührenordnung berücksichtigten Kostenanteile, wie zum Beispiel die kalkulatorischen Zinsen, künftig mit einzubeziehen,
- die Regelung zur Gebührenermäßigung, die im Jahr 2018 zu hochgerechnet knapp 7 Mio. Euro geringeren Einnahmen führte, zu überarbeiten, da Bewohnerinnen und Bewohner in öffentlich-rechtlicher Unterbringung gegebenenfalls einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Übernahme der Gebühren nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) haben, die zum überwiegenden Teil vom Bund zu finanzieren sind.

Der Rechnungshof hat außerdem beanstandet, dass die in der Gebührenordnung vorgesehene Härtefallregelung zweckwidrig genutzt wurde, um für bestimmte Fallgruppen ebenfalls regelhaft eine Gebührenermäßigung einzuführen, und eine Änderung der Praxis gefordert.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat mitgeteilt:

- In die jährlich entsprechend der Kostenentwicklung aktualisierte Gebührenkalkulation würden seit dem Jahr 2019 auch die kalkulatorischen Zinsen mit einbezogen und bei Bedarf eine Anpassung der Gebührensätze vorgenommen.
- Die Gebührenermäßigung sei geboten, um die Motivation zur Beibehaltung bzw. Aufnahme einer Tätigkeit der Personen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung nicht zu gefährden. Nahezu alle Bewohnerinnen und Bewohner mit eigenem Einkommen müssten bei Belastung mit der regulären Gebühr ergänzend Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts beantragen.

Die Regelungen zur Gebührenermäßigung bestehen unverändert fort. Dies führt weiterhin zu Einnahmeverlusten und unterstützt

im Übrigen die Motivation für einen Auszug nicht. Der dauerhafte Aufenthalt ist jedoch gerade nicht die Zielsetzung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung.

Die Behörde hat die Vorgaben zur Anwendung der Härtefallregelung zwar überarbeitet. Die nun vorgesehene Prüfung rein nach Aktenlage und ohne zwingende Antragstellung stellt jedoch keine ernsthafte Abkehr von der bisherigen Praxis dar. Denn das Vorliegen von Gründen für die Annahme eines Härtefalls wird damit pauschal statt individuell in Ansehung der besonderen Umstände im Einzelfall festgestellt.

# Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe

Sozialbehörde

Jahresbericht 2020, Tzn. 136 bis 162

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Sozialbehörde aufgefordert,

- künftig alle Entgeltvereinbarungen für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und die interne – nicht gesetzeskonforme – Anweisung zum Abschluss von Entgeltvereinbarungen, die auf das Datum des Abschlusses der Verhandlungen mit den Trägern anstatt auf das der individuellen Vereinbarungsunterzeichnung abstellte, nicht mehr anzuwenden,
- insgesamt weniger finanzielle Spielräume für die Träger zuzulassen und
  - die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen bzw. den Rahmenvertrag mit dem Ziel (neu) zu verhandeln, rechtliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Träger der Einrichtungen – zumindest ab einer bestimmten Größenordnung – verpflichtet werden, ihre Jahresabschlüsse offenzulegen bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Behörde begutachten zu lassen, um die Angemessenheit der Leistungsentgelte überprüfen und gegebenenfalls die Höhe der Entgelte nachsteuern oder die Leistungsmerkmale anheben zu können,
  - ihre Gesamtverantwortung auch hinsichtlich der Überwachung der Leistungserbringung der Träger der freien Jugendhilfe (Prüfungsrecht) umfassend wahrzunehmen und in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass Regelungen zum Prüfungsrecht in den Rahmenvertrag aufgenommen werden. Sofern keine Verankerung des Prüfungsrechts im Rahmenvertrag möglich ist, sollte sich die Sozialbehörde auf Bundesebene für eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben einsetzen,
- für bedarfsgerechte Angebote Sorge zu tragen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Forderungen des Rechnungshofs anerkannt, diese jedoch nicht vollständig umgesetzt. Die Sozialbehörde hat mitgeteilt, dass sie

- Entgeltvereinbarungen ausnahmslos für einen zukünftigen Zeitraum, d.h. frühestens mit dem Datum der letzten Unterschrift (der Behörde), in Kraft setze und die interne Anweisung zum Abschluss von Entgeltvereinbarungen nicht mehr anwende,

- in ihren Verhandlungen mit den Trägern die Forderungen des Rechnungshofs,
  - insgesamt weniger finanzielle Spielräume zuzulassen,
  - die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen bzw. den Rahmenvertrag mit dem Ziel der Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen für die Offenlegung von Jahresabschlüssen neu abzuschließen und
  - ein Prüfungsrecht im Rahmenvertrag zu verankern,

nicht habe durchsetzen können. Der in § 4 SGB VIII festgeschriebene Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gebiete es, Einvernehmen mit den freien Trägern herzustellen; ein solches Einvernehmen habe nicht erreicht werden können,

- wegen der Forderung eines bedarfsgerechten Ausbaus der Angebote der Hilfen zur Erziehung im März 2022 einen Steuerungskreis initiiert habe, der ein Verfahren zur bedarfsgerechten Angebotsentwicklung unter Einbezug aller Akteure des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erarbeiten solle.

## Verwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter t.a.h.

Behörde für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales, Familie und Integration /  
Behörde für Schule und Berufsbildung

Jahresbericht 2020, Tzn. 233 bis 245

### Feststellungen und Bewertung

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) trägt 15,2 % der Verwaltungskosten der gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit betriebenen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg (t.a.h.). Der Rechnungshof hat die Abrechnung der Verwaltungskosten geprüft und

- gefordert, dass die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) und die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) gegenüber t.a.h. die vollen Kosten für die Wahrnehmung der aus der Zuständigkeit von t.a.h. übertragenen Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) an die BSB geltend machen,
- die Sozialbehörde aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der Senat künftig seiner Antwortpflicht im Rahmen von bürgerrechtlichen Anfragen in gebotenen Umfang nachkommen kann,
- angeregt, den Wirtschaftsplan und den Geschäftsbericht von t.a.h. zu veröffentlichen, um den allgemeinen Informationsbedarfen nachzukommen.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Forderungen umgesetzt:

- Über eine ergänzende Kostenerstattung für die Wahrnehmung der BuT-Aufgaben wurde ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen. Dieser sieht die einmalige Zahlung von 470.000 Euro von t.a.h. an die BSB vor, welche der hälftigen Forderung für das Jahr 2020 entspricht. Ab dem Jahr 2021 haben die BSB und die Sozialbehörde eine neue Vereinbarung mit t.a.h. geschlossen, mit der die vollen Kosten für die BuT-Aufgabenerfüllung geltend gemacht werden.
- Fragen von Abgeordneten gemäß Art. 25 der Verfassung der FHH sollen nun in jedem Einzelfall geprüft werden und nicht mit einem pauschalen Verweis auf die Vertraulichkeit der Trägerversammlung unbeantwortet bleiben. In die Geschäftsordnung der Trägerversammlung wurde eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

- Der Wirtschaftsplan und die Geschäftsberichte von t.a.h. werden seit dem Jahr 2020 im Internet veröffentlicht.

## Erziehungsberatung

Sozialbehörde / Bezirksämter / Behörde für Wissenschaft,  
Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Jahresbericht 2021, Tzn. 226 bis 251

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat

- die Sozialbehörde aufgefordert, einheitlich anzuwendende Vorgaben für die Zuordnung der Angebote und Leistungen nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) bzw. nach § 28 SGB VIII (individuelle Erziehungsberatung) zu erstellen, damit u. a. eine sachgerechte Personalbemessung für die Erziehungsberatungsstellen erfolgen kann, und das Rahmenkonzept Erziehungsberatung zu überarbeiten und zu ergänzen sowie künftig regelmäßig anzupassen. Er hat empfohlen, die verschiedenen rechtlichen Grundlagen für die Angebote der institutionellen Erziehungsberatungsstellen mit dem Rahmenkonzept zur Festlegung standardisierter Rahmenbedingungen in eine Globalrichtlinie zu überführen,
- die Bezirksämter aufgefordert, ihre Arbeitsplatzbeschreibungen zu aktualisieren und in Zusammenarbeit mit der Sozialbehörde für die institutionellen Erziehungsberatungsstellen eine zentrale hamburgweite Personalbedarfsbemessung durchzuführen,
- die Sozialbehörde aufgefordert, ein Muster für eine standardisierte Kostenrechnung zur Verfügung zu stellen. Die Bezirksämter hat der Rechnungshof aufgefordert, auf dieser Grundlage eine aktuelle Kostenrechnung für die Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft zu erstellen.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und weitestgehend umgesetzt. Die Sozialbehörde hat mitgeteilt, dass

- sie das Rahmenkonzept in die neue Globalrichtlinie „Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung) GR J2/22“ überführt habe. In dieser Globalrichtlinie sei der Leistungsbereich Institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstellen umfassend beschrieben. Unter dem Abschnitt Rechtsgrundlagen seien die Leistungen entsprechend dargestellt, erläutert und den rechtlichen Grundlagen zugeordnet worden. Das Aufgabengebiet der niedrighschwelligen Erziehungsberatung sei in dieser Globalrichtlinie umfassend geregelt worden und die Vorgaben für die Zuordnung der Angebote und Leistungen insbesondere nach § 16 und nach § 28 SGB VIII seien angepasst worden. Die Zuordnung richte sich nach den fachlichen Empfehlungen der Bundeskonferenz Erziehungsberatung,

- die Bezirksämter die Arbeitsplatzbeschreibungen aller Funktionen in den bezirklichen Erziehungsberatungsstellen aktualisiert hätten. Die Durchführung einer Personalbedarfsbemessung sei in Zusammenarbeit mit der Sozialbehörde geprüft worden, werde zurzeit aber nicht weiterverfolgt. In der neuen Globalrichtlinie sei aber eine Mindestpersonalausstattung festgelegt worden,
- die Bezirksämter eine Kostenartenrechnung vorgenommen hätten. Diese habe für die Beratungsstellen in freier Trägerschaft die vom Rechnungshof vermutete Unterkalkulation einiger Träger bestätigt. Zur Aufrechterhaltung einer hinreichenden Qualität würden nun Werte für eine Mindestausstattung (angelehnt an Empfehlungen der Bundeskonferenz Erziehungsberatung) herangezogen. Für die Haushaltsplanung seien die Ansätze jährlich um 3 % gesteigert worden.

## Pflegeelternvermittlung

Sozialbehörde / Bezirksämter / Behörde für Wissenschaft,  
Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Jahresbericht 2021, Tzn. 252 bis 289

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Sozialbehörde aufgefordert,

- in die Fachanweisung Pflegekinderdienst (PKD) Auslegungshilfen mit einem Bewertungsmaßstab für das Ausschlusskriterium „Einkommensnachweis und Bonitäts-Auskunft“ aufzunehmen,
- die Checkliste zur abschließenden Eignungsfeststellung zu überarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass sie auch digital nutzbar ist und Vermerkspalten zur Bewertung von Auffälligkeiten und zu den durchgeführten Hausbesuchen enthält sowie
- in JUS-IT die für die Entscheidung über die Kostenpflicht wichtigen örtlichen Zuständigkeitsprüfungen zu optimieren, die Dokumentation der Beratungen zu verbessern sowie für die separate Auszahlung des Erziehungskostenanteils, sofern bereits Grundsicherung bzw. Sozialhilfe gewährt wird, eine technische Lösung zu ermöglichen.

Er hat die geprüften Bezirksämter aufgefordert,

- Stellenbeschreibungen für die Leitung und Fachkraft des PKD zu erstellen sowie die Stellenbeschreibung für die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zu aktualisieren, diese regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen sowie in die Stellenbeschreibung der Fachkraft des PKD die Zuständigkeit für Pflegestellen außerhalb Hamburgs aufzunehmen,
- die abschließende Eignungsfeststellung ordnungsgemäß durchzuführen, die vorgeschriebenen Prüfungen der örtlichen Zuständigkeit durch den ASD regelhaft vorzunehmen sowie Beratungsgespräche regelkonform durchzuführen und alle Aufgaben nachvollziehbar zu dokumentieren.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und die Forderungen zum größten Teil umgesetzt.

Die Sozialbehörde hat mitgeteilt, sie habe

- Auslegungshilfen zur Bewertung des Ausschlusskriterium „Einkommensnachweis und Bonitäts-Auskunft“ in Form einer Arbeitshilfe erstellt,

- die geforderte Anpassung der Checkliste zur abschließenden Eignungsfeststellung vorgenommen. Die Checkliste sei auch digital nutzbar und enthalte Vermerkspalten zur Bewertung von Auffälligkeiten und zu den durchgeführten Hausbesuchen,
- in JUS-IT die Anforderungen zur technischen Erweiterung für die Zuständigkeitsprüfung, die Schaffung eines Speicherorts zur Dokumentation der Beratungen sowie die separate Auszahlung des Erziehungskostenanteils formuliert. Die technischen Umsetzungen seien aber noch nicht erfolgt.

Die Bezirksämter haben mitgeteilt, sie

- hätten die Stellenbeschreibungen erstellt bzw. aktualisiert. Hierbei seien fehlende Aufgabenzuweisungen aufgenommen worden und
- führten die vorgeschriebenen abschließenden Eignungsfeststellungen, die Prüfungen der örtlichen Zuständigkeit sowie die Beratungsgespräche regelkonform durch und dokumentierten diese nachvollziehbar.

## Zuwendungen an Träger sozialer Leistungen

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,  
Familie und Integration /  
Behörde für Schule und Berufsbildung /  
Bezirksämter / Behörde für Wissenschaft,  
Forschung, Gleichstellung und Bezirke /  
Finanzbehörde

Jahresbericht 2021, Tzn. 350 bis 360

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat den Behörden und Bezirksämtern empfohlen, zur Verbesserung der Zusammenarbeit der zuwendungsgebenden Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg

- die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber großen Trägern abzustimmen, um ein einheitliches Handeln sicherzustellen und
- Informationen mit dienststellenübergreifender Relevanz zentral zu erfassen, um sie allen Dienststellen zugänglich zu machen.

Er hat außerdem der Finanzbehörde empfohlen, in Abstimmung mit den Behörden und Bezirksämtern den pauschalen Ansatz von Verwaltungsgemeinkosten für alle zuwendungsgebenden Stellen nach sachgerechten Kriterien zu vereinheitlichen.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat mitgeteilt:

- Im neuen IT-Verfahren zur Zuwendungsbearbeitung INEZ.Core soll die Abstimmung eines einheitlichen Verwaltungshandelns von Behörden und Bezirksämtern standardisiert werden.
- Zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Dienststellen werde in INEZ.Core die Möglichkeit der Einrichtung sogenannter zentraler Trägerakten geschaffen.

Die angekündigten Maßnahmen sollen nach dem vollständigen Roll-out von INEZ.Core im ersten Halbjahr 2023 umgesetzt werden.

Die Finanzbehörde hat die empfohlene Vereinheitlichung des pauschalen Ansatzes von Verwaltungsgemeinkosten aufgegriffen und die VV zu § 46 LHO entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs überarbeitet. Die Neufassung der VV ist am 20. Oktober 2022 in Kraft getreten.



## Maßregelvollzug

Sozialbehörde (vormals Behörde für  
Gesundheit und Verbraucherschutz)

Jahresbericht 2021, Tzn. 361 bis 377

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hatte bereits im Jahresbericht 2004 beanstandet, dass die Entgeltabrechnung des mit der Durchführung des Maßregelvollzugs beliehenen Trägers entgegen den rechtlichen Vorgaben auf der Basis von Plandaten und Pauschalierungen beruht und die tatsächlichen Ist-Kosten der Sozialbehörde daher nicht bekannt sind. Das damalige Verfahren wurde verbessert, in seiner Grundstruktur aber beibehalten. Nach wie vor sind der Sozialbehörde die tatsächlichen Ist-Kosten daher nicht bekannt.

Der Rechnungshof hat dieses Verfahren beanstandet und die Sozialbehörde aufgefordert, die Endabrechnung jedenfalls ab dem Jahr 2019 auf Basis der Ist-Kosten, Ist-Erlöse und Ist-Vollzeitkräfte vorzunehmen. Die Differenz ist vom Träger zu erstatten bzw. von der Behörde nachzuzahlen.

Der Rechnungshof hat weiterhin beanstandet, dass das Testat der Wirtschaftsprüfung nicht die rechtlich vorgeschriebene Erklärung über die Verwendung der Mittel enthält und die Sozialbehörde aufgefordert, eine entsprechende Ergänzung zu veranlassen.

In Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts regelt § 4 Absatz 1 Satz 8 Nr. 2, des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes, dass der Träger durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben keinen Gewinn erzielen darf. Die Sozialbehörde hat das Gewinnerzielungsverbot nicht überprüft und ist insoweit ihrer Aufgabe als Rechtsaufsicht nicht nachgekommen. Der Rechnungshof hat dies beanstandet und die Sozialbehörde aufgefordert, die Einhaltung des Gewinnerzielungsverbots künftig sicherzustellen.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Die Sozialbehörde hatte ursprünglich in Aussicht gestellt, eine Anpassung der Entgeltabrechnung frühestens ab 2022 und nicht rückwirkend vorzunehmen. Am 9. August 2022 hat die Sozialbehörde mit dem Träger die Entgeltvereinbarung für 2022 auf der Basis des bisherigen Verfahrens abgeschlossen. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahrs 2022 sollen vom Träger mithilfe einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Ist-Kosten für 2022 errechnet und ein Abgleich mit den Soll-Kosten durchgeführt werden. Nach Mitteilung der Sozialbehörde soll diese Abrechnung im ersten Quartal 2023 vorliegen.

Die Sozialbehörde hat die Ergänzung des Testats um die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel für den Maßregelvollzug gegenüber dem Träger im April 2021 veranlasst. Sie hat im Dezember

2022 mitgeteilt, dass die Abstimmung des Trägers mit der Wirtschaftsprüfung noch nicht abgeschlossen sei.

Die Sozialbehörde hatte ursprünglich in Aussicht gestellt, gegenüber dem Träger eine Ergänzung des Wirtschaftsprüfungstestats um eine Aussage zum Gewinnerzielungsverbot zu erwirken. Sie hat im Dezember 2022 mitgeteilt, dass eine Beauftragung der Wirtschaftsprüfung noch nicht erfolgen konnte.

### III. Inneres und Justiz

## Sprachmittler in ausländerrechtlichen Verfahren

Behörde für Inneres und Sport

Jahresbericht 2019, Tzn. 136 bis 153

Sind Schutzsuchende (Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten) der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, zieht das Amt für Migration der Behörde für Inneres und Sport (BIS) in den betreffenden ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren Dolmetscher oder Übersetzer (Sprachmittler) heran.

#### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert,

- Kriterien zur Qualitätssicherung festzulegen und anzuwenden sowie Entscheidungen zur Auswahl und Heranziehung von Sprachmittlern zu dokumentieren,
- für die Abrechnung von Sprachmittlerleistungen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu schaffen,
- beim Einsatz von Sprachmittlern gesetzestgemäße Verpflichtungen gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) durchzuführen,
- nur zulässige Vergütungen und Zuschläge mit Sprachmittlern zu vereinbaren,
- zu überprüfen, in welchen Fällen unzulässige Zahlungen geleistet wurden, da die Forderungen nicht innerhalb einer Ausschlussfrist geltend gemacht wurden, und diese gegebenenfalls zurückzufordern sowie die vollständige Belehrung über eine Ausschlussfrist künftig vorzunehmen.

#### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen anerkannt.

Die BIS hat zum 23. Oktober 2020 eine Dienstanweisung (DA) über den Einsatz von Sprachmittlern im Einwohner-Zentralamt (jetzt Amt für Migration) in Kraft gesetzt. In dieser DA hat sie Kriterien und Qualitätsmerkmale zum Einsatz von Sprachmittlern festgelegt, deren Erfüllung Grundlage für die Zulassung als Sprachmittler ist.

Alle Informationen zu Vergaben, den Verträgen und Kündigungen sowie die Unterlagen der Sprachmittler erfasst die BIS in ELDORADO und aktualisiert sie laufend.

Die BIS hat die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geschaffen. Sie dokumentiert jeden Einsatz von Sprachmittlern in einem Leistungsnachweis als Grundlage für die Abrechnung.

Die BIS nimmt nunmehr vor einem Einsatz als Sprachmittler eine mündliche Verpflichtung vor.

Die BIS vergütet Sprachmittlerleistungen gemäß § 14 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Sie hat bestätigt, dass die Höhe der Vergütungen nicht die Kostensätze des JVEG überschreitet.

In einem im April 2019 übermittelten Sachstands- und Umsetzungsbericht hatte die BIS eine Prüfung zugesagt, wie verfristete Vergütungsanträge ermittelt und zu Unrecht gezahlte Vergütungen zurückgefordert werden können. Diese Prüfung hat die BIS bislang jedoch nicht durchgeführt. Allerdings belehrt sie nunmehr Sprachmittler über das Erlöschen ihrer Ansprüche und den Beginn der damit im Zusammenhang stehenden Fristen bei Vertragsschluss. Die Belehrung ist Vertragsbestandteil.

# Heilfürsorge

Behörde für Inneres und Sport

Jahresbericht 2020, Tzn. 683 bis 722

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat gefordert,

- die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bei den Sammelabrechnungen der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sicherzustellen, um Zahlungen ohne rechtlichen Grund zu vermeiden,
- den als Pflichtaufgabe unentgeltlich zu leistenden Abrechnungsaufwand der Kassenärztlichen und -zahnärztlichen Vereinigung Hamburg nicht mehr zu erstatten,
- die Verfügbarkeit ärztlicher Einweisungen und Kostenübernahmeerklärungen für stationäre Krankenhausbehandlungen sicherzustellen, um nur auf dieser Grundlage Zahlungen zu leisten,
- wegen des fehlenden Rechtsgrundes keine Heilpraktikerleistungen und Fahrkosten im Rahmen stationärer Kuraufenthalte und Rehabilitationsmaßnahmen nur in der von den Vorschriften vorgesehenen Höhe zu erstatten,
- eine Personalbedarfsermittlung für die Heilfürsorgestelle durchzuführen, die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Stellen zu schaffen und zu prüfen, wie die Geschäftsprozesse der Heilfürsorge durch den Einsatz von Informationstechnik wirtschaftlicher bewältigt werden können.

Der Rechnungshof hat empfohlen, Abrechnungen im Hinblick auf Missbrauchsfälle weiter gehend zu überwachen und einen Überprüfungsansatz zu einer sichereren Identitätsfeststellung zu verfolgen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen anerkannt und die Forderungen teilweise umgesetzt:

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass ein Teil der Probleme auf die zunehmende Komplexität des Abrechnungswesens im Gesundheitssystem zurückzuführen sei, beabsichtigt die Behörde für Inneres und Sport (BIS), nicht länger an der bisherigen Organisationsform festzuhalten. Die Aufgaben der Heilfürsorgestelle sollen auch in Erwartung von Synergieeffekten zum 1. April 2024 auf die Beihilfestelle des Zentrum für Personaldienste übertragen werden.

Aufgrund der vorgesehenen Übertragung der Aufgaben hat die BIS einige der Forderungen (zum Beispiel Durchführung einer Personalbedarfsermittlung und Prüfung des Einsatzes von IT) mit der

Begründung zurückgestellt, dass für deren Umsetzung in der gegenwärtigen Aufstellung der Heilfürsorgestelle erhebliche Investitionen in Personalausstattung, Qualität und Quantität sowie technische Ausstattung erforderlich wären.

Die BIS beabsichtigt, mit der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg bezüglich der Verträge, in denen die FHH sich zur Beteiligung an den Abrechnungskosten verpflichtet hat, Verhandlungsgespräche zu führen.

Zahlungen für Heilpraktikerleistungen erstattet die Heilfürsorgestelle nicht mehr. Fahrkosten im Rahmen stationärer Kuraufenthalte und Rehabilitationsmaßnahmen erstattet die Heilfürsorgestelle nur noch im Umfang der von den Vorschriften vorgesehenen Höhe.

Im Dezember 2019 erhielten die Heilfürsorgeberechtigten neue Krankenkassenkarten, die nur in Verbindung mit dem Dienstaussweis gültig sind. Auf diese Weise soll vor einer ärztlichen Behandlung eine eindeutige Identitätsfeststellung als Nachweis der Heilfürsorgeberechtigung ermöglicht werden.

## Kennzahlen bei Einwohner- und Standesämtern

Bezirksämter / Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke

Jahresbericht 2020, Tzn. 543 bis 554

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die geprüften Kennzahlen-Istwerte aus den Jahren 2017 und 2018 überwiegend richtig erhoben und dokumentiert waren. Soweit die Bezirksämter diese nicht einheitlich und in Einzelfällen nicht richtig erhoben hatten, hat er gefordert, die festgestellten Mängel abzustellen, fehlerhafte Istwerte in künftigen Darstellungen zu korrigieren sowie die Qualitätssicherung zu verbessern.

Weiterhin hat er gefordert, die Erläuterungen der Kennzahlen eindeutig und vollständig zu formulieren, damit sie sich mit den tatsächlichen Berechnungen decken, sowie zu initiieren, dass der Senat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die ergänzten Erläuterungen der Kennzahlen im Kennzahlenbuch beschließt.

Schließlich hat der Rechnungshof den Bezirksämtern empfohlen, die Haushaltskennzahl „Durchschnittliche Wartezeit je Kunde“ so weiterzuentwickeln, dass sie entweder auf einen für die Haushaltssteuerung relevanten „Wartekreis“ oder auf einen Zielwert fokussiert ist.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat den Feststellungen des Rechnungshofs zugestimmt und erklärt, seine Forderungen und Empfehlungen im nächsten Haushaltsplanentwurf umzusetzen.

Gemäß einer Mitteilung des für diesen Bereich federführenden Bezirksamts Harburg an die für die Bezirke zuständige Behörde seien die im Prüfungsverfahren festgestellten Schwachstellen beseitigt worden, sodass die Ordnungsmäßigkeit der Kennzahlen der Einwohner- und Standesämter gewährleistet sei.

Die geänderten Erläuterungen im Kennzahlenbuch sind der Bürgerschaft mit der Drucksache zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022 bekannt gegeben worden.

Die Kennzahl zu den Wartezeiten ist durch die Kennzahl „Durchschnittliche Wartezeit der Terminkunden im Fachbereich Einwohnerdaten“ ersetzt worden.



# Nachschau Dienstunfallbearbeitung bei der Polizei

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

Jahresbericht 2020, Tzn. 723 bis 732

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Bearbeitung von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten bei der Behörde für Inneres und Sport (BIS) – Polizei – erneut fehlerhaft war. So wurden

- Schadenersatzansprüche nicht zeitnah geprüft,
- bestehende Schadenersatzansprüche nicht geltend gemacht und
- Behandlungskosten nicht hinreichend ermittelt.

Da die Bearbeitung der Dienstunfallvorgänge in drei getrennten Stellen innerhalb der Polizei erfolgte, hatte keine Stelle genauere Kenntnis über das Handeln der anderen Stellen und keiner Stelle war eine Gesamtverantwortung zugeordnet.

Der Rechnungshof hat die BIS – Polizei – aufgefordert, die Bearbeitung von Dienstunfällen organisatorisch so anzupassen, dass sie ordnungsgemäß erfolgt.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat mitgeteilt, dass die Feststellungen des Rechnungshofs zuträfen. Es sei eine Arbeitsgruppe in der BIS eingesetzt worden, die die Forderungen aufgreifen und die interne Aufbau- und Ablauforganisation überarbeiten solle.

Im März 2020 hat die BIS – Polizei – berichtet, dass zwischen Personalamt, Zentrum für Personaldienste (ZPD) und der Leitungsebene der BIS einvernehmlich vereinbart worden sei, 2021 mit einem Projekt zu beginnen, das u. a. die Verlagerung der Dienstunfallbearbeitung der Polizei in das ZPD – Unfallservice – zum Ziel habe. Das ZPD – Unfallservice – habe allerdings darauf hingewiesen, dass hierzu ein Personalaufbau von 20 Vollzeitäquivalenten und ein Vorlauf von mindestens einem Jahr erforderlich sei. Im Januar 2023 hat die BIS – Polizei – mitgeteilt, dass die Verlagerung der Dienstunfallbearbeitung in das ZPD zunächst zurückgestellt worden sei, weil die Übergabe der Bearbeitung der Heilfürsorge an das ZPD prioritär verfolgt werde (vgl. Beitrag „Heilfürsorge“). Um zwischenzeitlich den Forderungen des Rechnungshofs nachzukommen, sei die Zusammenarbeit der drei mit der Bearbeitung von Dienstunfällen befassten Stellen innerhalb der Polizei durch organisatorische Maßnahmen deutlich intensiviert worden.

Der derzeit erreichte Zustand bleibt unbefriedigend: Die Dienstunfallbearbeitung bei der BIS – Polizei – findet weiterhin an drei getrennten Stellen statt, von denen keine die Gesamtverantwortung

hat. Die Verlagerung der Dienstunfallbearbeitung in das ZPD zurückzustellen ist zwar nachvollziehbar, verzögert eine nachhaltige Verbesserung aber erneut.

# Vergütung von Stundenguthaben bei der Feuerwehr

Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr –

Jahresbericht 2020, Tzn. 737 bis 751

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Behörde für Inneres und Sport (BIS) – Feuerwehr – Führungs- und Leitungskräften der Laufbahngruppe 2 im Jahr 2017 in großem Umfang Stundenguthaben als Mehrarbeitsstunden vergütet hat, die zum Teil

- nicht als Mehrarbeit angeordnet und daher nicht vergütungsfähig waren,
- möglicherweise verjährt waren und
- durch eine Faktorisierung nur rechnerisch, aber nicht tatsächlich geleistet wurden.

Der Rechnungshof hat die BIS – Feuerwehr – aufgefordert zu prüfen, in welchem Umfang die 2017 gezahlten Vergütungen zurückgefordert werden können, soweit sie der Sache oder der Höhe nach zu Unrecht erfolgt sind.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat mitgeteilt, dass die Feststellungen des Rechnungshofs zutreffen.

Aus Anlass der Prüfungsergebnisse hat die BIS – Feuerwehr – eine Arbeitsgruppe „Mehrarbeit“ eingesetzt. Diese hat zum 15. Dezember 2020 ihren Abschlussbericht gefertigt. Danach sollte ein Verfahren etabliert werden, das unter anderem sicherstellt, dass

- angeordnete, vergütungsfähige Mehrarbeitsstunden identifizierbar sind und so die Voraussetzung dafür geschaffen wird, dass künftig auch nur solche vergütet werden,
- der Zeitraum der Entstehung der Mehrarbeitsstunden dokumentiert wird, um eine Vergütung verjährter Stunden zu vermeiden,
- faktorisierte Stunden gesondert ausgewiesen und nicht vergütet werden.

Dieses Verfahren sollte für einen Interimszeitraum ohne technische Unterstützung durchgeführt werden, bis alle Verfahrensschritte elektronisch umgesetzt werden könnten. Im Januar 2023 teilte die BIS – Feuerwehr – mit, dass das Verfahren implementiert und die technische Unterstützung beauftragt worden sei. Die BIS – Feuerwehr – hat insofern zeitnah zur Mängelbeseitigung geeignete Lösungen erarbeitet.

Hinsichtlich etwaiger Rückforderungen zu Unrecht geleisteter Vergütungen hat die BIS – Feuerwehr – mitgeteilt, dass auf Rückforderungen in den meisten Fällen aus Vertrauensschutzgründen verzichtet worden sei, in einem Fall sei das Verfahren noch anhängig.

# Ordnungsmäßigkeit der Kennzahlen und Kennzahlenwerte in der BIS

Behörde für Inneres und Sport

Jahresbericht 2021, Tzn. 729 bis 755

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat 45 Kennzahlen aus dem Bereich Inneres der Behörde für Inneres und Sport (BIS) überprüft und gefordert,

- im Kennzahlenbuch auf die Ungenauigkeit bzw. Vorläufigkeit der aus elektronischen Datenbanken generierten Werte hinzuweisen und die erwarteten Abweichungsspannen anzugeben,
- gemeldete Zahlen der Hilfsorganisationen zu Ehrenamtlichen im Katastrophenschutz zu überprüfen, irreführende Kennzahlen bezüglich der angezeigten Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zu streichen und die Zufriedenheit der Lehrgangsteilnehmenden mit der Lehrtätigkeit an der Wasserschutzpolizei-Schule in die Kennzahl „Zufriedenheit Lehrgangsteilnehmer“ einzubeziehen,
- Mehrarbeitsstunden bei Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie beim Landeskriminalamt entsprechend der Definition als Flusskennzahlen (Saldo des Auf- und Abbaus von Mehrarbeitsstunden im Berichtszeitraum) auszuweisen,
- Mängel bei der Ermittlung der Kennzahlen-Istwerte zu Erfüllungsquoten der Eintreffzeiten im öffentlichen Rettungsdienst sowie der Feuerlöschzüge beim sog. kritischen Wohnungsbrand zu beheben und Zeitanteile einheitlich zu verwenden.

Der Rechnungshof hat empfohlen, mit einer Kennzahl über die im Rahmen der Begleitung von Versammlungen und Aufzügen bei der Polizei aufgewendeten Personalstunden zu berichten.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und mit der Umsetzung der Forderungen begonnen.

Hinweise auf veränderliche Datenbestände aus elektronischen Datenbanken und deren Abweichungsspannen sind nunmehr im aktuellen Kennzahlenbuch enthalten.

Die von den Hilfsorganisationen gemeldeten Zahlen der Ehrenamtlichen und der Teilnehmenden an Übungen werden nach Angabe der BIS regelmäßig überprüft. Die Kennzahlen zu Kosten und Erlösen je angezeigter Ordnungswidrigkeit wurden gestrichen und durch eine neue Kennzahl „Anteil der Kosten der PG 274.05 an den Gesamterlösen der BIS aus Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“ ersetzt. In die Kennzahl „Zufriedenheit der Lehr-

gangsteilnehmenden“ werden nunmehr Ergebnisse zur Bewertung der eigentlichen Lehrtätigkeit einbezogen.

Die Kennzahlen zu Mehrarbeitsstunden sind im neuen Kennzahlenbuch als Bestandskennzahlen definiert, sodass die Gesamtmenge an Überstunden weiter zu erkennen ist.

Die Erfassung von Dispositionszeiten bei der Feuerwehr ist im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Datawarehouses erst in der Erprobung, sodass die Mängel bei der Ermittlung der Kennzahlen-Istwerte zu Erfüllungsquoten der Eintreffzeiten nach wie vor bestehen.

Neu aufgenommen wurde die Kennzahl „Personalstunden im Rahmen der Begleitung von Versammlungen und Aufzügen“ als Ergänzung zu der bisherigen Kennzahl „Anzahl aller Versammlungen und Aufzüge“, um die Steuerungsrelevanz für den Personaleinsatz der Polizei besser abzubilden.

## IV. Bauen und Erhalten

### Baumaßnahmen im Mieter-Vermieter-Modell – Teil 2

Senatskanzlei / Finanzbehörde / Behörde für Wissenschaft,  
Forschung, Gleichstellung und Bezirke / Universität Hamburg /  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Ergebnisbericht 2020, S. 102–104  
Jahresbericht 2021, Tzn. 473 bis 503

#### **Feststellungen und Bewertung aus dem Ergebnisbericht 2020**

Angesichts der bei seinen Prüfungen diverser Baumaßnahmen im Mieter-Vermieter-Modell (MVM) im Jahr 2018 festgestellten Mängel hatte der Rechnungshof bereits im Ergebnisbericht 2020 folgende Maßnahmen für erforderlich gehalten:

- **Bedarfsplanung – effizient genutzte öffentliche Gebäude**  
Die Bedarfsträger müssen die Bedarfe unter Würdigung der daraus resultierenden Mietkosten definieren. Bei der Bedarfsplanung und Umsetzung von Baumaßnahmen müssen sowohl die Bedarfsträger als auch die Realisierungsträger das Ziel „günstige Mieten“ künftig konsequent verfolgen.
- **Professionalisierung des Immobilienmanagements**  
Die Portfoliomanagementberichte sollten als Benchmark- und Controllinginstrument insbesondere den Bedarfsträgern zur Verfügung stehen. Die Professionalität der Realisierungsträger und die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen lassen sich anhand von Kennzahlen transparent darstellen. Das im Aufbau befindliche Benchmarking bedarf allerdings einer Weiterentwicklung. Für die Vergleichbarkeit und Transparenz der Kennzahlen, wie zum Beispiel der Mietpreise, ist es erforderlich, alle projektbezogenen Kosten (inklusive Bundeszuschüsse, Generalübernehmer-Zulagen usw.) zu ermitteln und im Bau-monitoring darzustellen. Für den Vergleich der Mietangebote mit dem privaten Sektor ist es darüber hinaus erforderlich, auch die Grundstückskosten einzubeziehen.
- **Wirtschaftlichkeit und günstige Mieten**  
Es ist erforderlich, ein wirksames Korrektiv gegen zu hohe Mietkosten zu schaffen. Dies könnte durch
  - die Ausrichtung der Unternehmenssteuerung der Realisierungsträger durch die Finanzbehörde als Beteiligungsverwaltung an dem erforderlichen Interessenausgleich der – teilweise gegenläufigen – Ziele „günstige Mieten“, „Geschäftsergebnis“, „Werterhalt und Wertsteigerung der Immobilien“ und „Nutzerzufriedenheit“ gemäß der Optima-Drucksache (Bürgerschaftsdrucksache 20/14486) und/oder

- die konsequente Vorgabe des finanzierbaren Garantierten Maximalpreises durch die Bedarfsträger erfolgen.

Der Rechnungshof hatte außerdem die zügige Erstellung der angekündigten Evaluation gefordert.

Der Senat hatte die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und seinerzeit mitgeteilt, (Ergebnisbericht 2020, S. 102–104)

### **Reaktion des Senats auf den Ergebnisbericht 2020**

- notwendige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen müssten sich aufgrund der Entscheidung des Senats für das MVM als Standardmodell auf realistische Alternativen (Nutzung von Bestandsgebäuden, Neubau durch einen Realisierungsträger, Anmietung eines bestehenden oder eines privat zu errichtenden Gebäudes) beziehen und würden über ein Benchmarking einheitlich durchgeführt sowie
- durch den Vergleichsmaßstab Miete und die jeweilige Marktkennntnis sei eine Abschätzung möglich, ob Bau und Vermietung durch private Unternehmen aussichtsreich erschienen oder nicht. Der Mietpreis als Kennwert für die langfristigen Kosten für Realisierung, Finanzierung und Bewirtschaftung solle das entscheidende Kriterium für den Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen darstellen.

Die Finanzbehörde als Beteiligungsverwaltung der Realisierungsträger hatte erklärt, die Zielbilder der Sprinkenhof GmbH sowie der GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH seien entsprechend den vier strategischen Zielen aus der Optima-Drucksache (Bürgerschaftsdrucksache 20/14486 vom 27. Januar 2015) „Geschäftsergebnis“, „Werterhalt und Wertsteigerung der Immobilien“, „Nutzerzufriedenheit“ und „günstige Mieten“ angepasst worden. Auf dieser Grundlage seien die Unternehmenskonzepte und die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Geschäftsführungen überarbeitet worden.

Die Ergebnisse aus der weiteren MVM-Baumaßnahmenprüfung „Neubauten MIN-Forum und Informatik“ haben bisher keine substanziellen Verbesserungen erkennen lassen. Der Rechnungshof hat eine sorgfältige Bedarfserhebung, eine bessere Zusammenarbeit zwischen Bedarfsträgern und Realisierungsträgern sowie eine Risikoteilung entsprechend den Regelungen der VV-Bau gefordert.

### **Feststellungen und Bewertung aus dem Jahresbericht 2021**

Der Rechnungshof ist weiterhin der Auffassung, dass eine auch auf dem Markt allgemein übliche Gewinnmarge bereits in dem Totalübernehmerzuschlag erfasst ist und es einer zusätzlichen Erfolgsbeteiligung daher nicht bedarf.

Der Senat hat auch diese Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

### **Weitere Entwicklung – Evaluation des MVM**

Die angekündigte Evaluation des MVM ist im März 2021 vom Senat vorgelegt worden (Bürgerschaftsdrucksache 22/3792 vom 30. März 2021). Der Rechnungshof hat sich im Oktober 2021 dazu im Haushaltsausschuss auf der Grundlage seiner Prüfungen geäußert und folgende Maßnahmen hervorgehoben (Ausschussprotokoll 22/24 vom 19. Oktober 2021):

- **Bedarfsplanung – effizient genutzte Gebäude**  
Die Bedarfsermittlung muss unter Würdigung der daraus resultierenden Mietkosten erfolgen. Die Bedarfsträger müssen angemessen beraten werden (Mietberatung durch das Immobilien-Service-Zentrum (ISZ) / Bauberatung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW)). Ferner muss die Projektorganisation auf Mieterseite verbessert werden.
- **Professionalisierung des Immobilienmanagements**  
Das Portfoliomanagement sollte bei der Finanzbehörde implementiert werden. Eine Überprüfung der Zielerreichung bezüglich der vier Ziele des MVM ist weiterhin erforderlich. Die Operationalisierung der Ziele ist hierfür Voraussetzung.
- **Wirtschaftlichkeit und günstige Mieten**  
Erforderlich ist eine verbesserte Unternehmenssteuerung nach allen vier Zielen der Optima-Drucksache, der Vorgabe eines finanzierbaren Garantierten Maximalpreises durch die Bedarfsträger und einer transparenten Darstellung der Mietkosten. Das Benchmarking muss alle projektbezogenen Kosten beinhalten (u. a. Grundstückskosten und Investitionskostenzuschüsse). Die Ergebnisse sollen gegenüber den Bedarfsträgern und der Bürgerschaft transparent gemacht werden, damit diese die Miethöhe bzw. Projektkosten entsprechend einordnen können:
  - Bei Standardimmobilien: Prüfung der Angemessenheit der Miete anhand eines Abgleichs mit der Markt-Miete,
  - Bei Spezialimmobilien: Angemessenheitsprüfung – sofern möglich – anhand eines Abgleichs der Markt-Miete und/oder anhand eines Abgleichs der Projektkosten mit den einschlägigen, bundesweiten Kennzahlen (BKI/ PLAKODA).

### **Reaktion der Bürgerschaft auf die Evaluation des MVM**

Die Bürgerschaft hat vor dem Hintergrund der Evaluation und der Ausführungen des Rechnungshofs im Haushaltsausschuss den Senat mit dem Ziel der Weiterentwicklung des MVM im Februar 2022 ersucht (Bürgerschaftsdrucksache 22/7385 vom 15. Februar 2022),

- das strategische Optima-Ziel „günstige Mieten“ spezifisch und messbar auszugestalten, um es einer Zielüberprüfung zuzuführen,
- zu prüfen, wie ein Benchmarking aller relevanten projektbezogenen Kosten zu erstellen ist,
- ein einheitliches Immobilienportfoliomanagement zu entwickeln,

- Bedarfsträger ohne Bausachverstand noch stärker zu unterstützen und damit kostspielige Fehlplanungen zu verhindern, insbesondere
  - durch die Weiterentwicklung des ISZ sowie der Hochbaudienststelle (ABH 44) im Amt für Bauordnung und Hochbau der BSW zu einer unabhängigen Mieterberatung,
  - indem das ISZ von der Sprinkenhof GmbH direkt an die Finanzbehörde angegliedert wird und als unabhängige Beratungsstelle fungieren kann,
- die Ressourcenverantwortung der Bedarfsträger zu stärken durch
  - die Möglichkeit der Vorgabe eines finanzierbaren garantierten Maximalpreises als Grundlage der Miete 1 (aus den Finanzierungskosten resultierender Mietanteil) durch den Bedarfsträger,
  - die konsequente vorangehende Bedarfsermittlung beziehungsweise Nutzerbedarfsanalysen unter Würdigung der resultierenden Miete.

Diese Punkte sollen der geplanten nächsten Evaluation zugrunde gelegt werden. Der Bürgerschaft ist hierzu bis zum 31. Dezember 2026 zu berichten.

Der Senat hat inzwischen folgende Maßnahmen angekündigt: (Fortentwicklung des Immobilienmanagements, Bürgerschaftsdrucksache 22/8322 vom 17. Mai 2022)

#### **Reaktion des Senats**

- Ein den gesamten Immobilienbestand der FHH übergreifendes Portfoliomanagement werde in der Finanzbehörde eingerichtet und u. a. mit dem Aufbau eines Controllingsystems inklusive Kennzahlen und Berichtswesen beauftragt.
- Maßnahmen zum Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Bedarfsträger seien ergriffen worden:
  - Das bestehende ISZ sei aus der Sprinkenhof GmbH herausgelöst worden und solle weiterentwickelt und dessen Aufgabe insbesondere um eine unabhängige immobilienwirtschaftliche Beratung der Mieter im MVM und die Erarbeitung aussagekräftiger Kennzahlen, Benchmarks und Standards erweitert werden.
  - Das Baukompetenzzentrum in der BSW, das aufbauend auf dessen Grundsatzarbeit die operative baufachliche Beratung der Mieter im MVM gewährleisten solle, sei eingerichtet worden.

Die Finanzbehörde hat Anfang 2023 mitgeteilt,

- das im Aufbau begriffene ImmobilienPort.HH erarbeite aktuell ein Immobilienkataster sowie eine Zielmatrix. Aus der Operationalisierung der Ziele abgeleitete Kennzahlen sollten später in ein Controlling und Berichtswesen münden, welches allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werde. Eine Weiterentwicklung der Portfoliomanagementberichte sei nicht vorgesehen.
- es sei ihr Ziel, künftig auf Grundlage der noch zu erarbeitenden Kennzahlen des Portfoliomanagements einheitliche Ziele für alle Realisierungsträger in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen vorzugeben.

Die Senatskanzlei hat Anfang 2023 erklärt, die Maßnahmen unterstützen die Ziele der Immobilienstrategie der FHH – „günstige Mieten“, „Geschäftsergebnis“, „Werterhalt und Wertsteigerung der Immobilien“ und „Nutzerzufriedenheit“. Die aktuelle und besondere Marktlage (Auslastung des Bausektors, Defizit an Fachkräften, Unterbrechungen der Lieferketten, Verteuerung von Baustoffen und Energie) erschwere es allerdings, günstige Mieten zu gewährleisten.

Der Rechnungshof unterstützt die Maßnahmen des Senats, weist aber darauf hin, dass in den ihm vorgelegten Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Geschäftsführungen für 2022 messbare Zielvorgaben mit unmittelbarem Bezug zu den strategischen Optima-Zielen „günstige Mieten“ und „Nutzerzufriedenheit“ fehlen und in den Unternehmenskonzepten noch nicht durchgängig ersichtlich sind.

## Fazit

Die Optimierung des Immobilienmanagements, die sich der Senat mit der Optima-Drucksache 2015 vorgenommen hatte, ist bislang noch nicht gelungen. Insbesondere die günstigen Mieten, an denen der Senat den Erfolg des MVM messen wollte, wurden bislang nach den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs nicht erreicht. Ob die mit der Bürgerschaftsdrucksache „Fortentwicklung des Immobilienmanagements“ im Jahr 2022 angekündigten Maßnahmen den gewünschten Durchbruch erzielen, ist noch offen.



# Zustandsbewertung baulicher Anlagen

Behörde für Wirtschaft und Innovation / Behörde für  
Verkehr und Mobilitätswende / Behörde für  
Stadtentwicklung und Wohnen / Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft / Finanzbehörde / Bezirksämter /  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer /  
Hamburg Port Authority AöR / Landesbetrieb  
Immobilienmanagement und Grundvermögen /  
Hafencity Hamburg GmbH / ReGe Hamburg  
Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH

Jahresbericht 2019, Tzn. 287 bis 303

Jahresbericht 2019, Tzn. 304 bis 339

Jahresbericht 2019, Tzn. 340 bis 351

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat diverse Defizite bei den erforderlichen Grundlagen für ein Erhaltungsmanagement festgestellt und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Er hat die Behörden und Bezirksämter aufgefordert, für Straßen, Geh- und Radwege, Grünflächen und Spielplätze, Brücken sowie Uferbefestigungen

- vollständige, einheitliche und aktuelle Daten zum Anlagenbestand zu erheben und vorzuhalten,
- offene Zuständigkeitsfragen abschließend zu klären,
- umfassende, qualifizierte und zyklische Zustandsbewertungen durchzuführen und zu dokumentieren,
- eine hinreichende Kostentransparenz herzustellen und zu prüfen, inwieweit hierfür die Kosten- und Leistungsrechnung genutzt werden kann, sowie
- die Anlagenbuchhaltung auch für das Erhaltungsmanagement nutzbar zu machen und damit die Grundlagen für geeignete Ziele und Kennzahlen zu schaffen.

Der Rechnungshof hat zudem konkrete Empfehlungen gegeben, um die Zustandskennzahlen für bauliche Anlagen im Haushaltsplan weiterzuentwickeln und um weitere aussagekräftige Kennzahlen zu ergänzen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat erklärt, er habe bereits im Jahr 2017 die Arbeiten an den „Grundsätzen des Erhaltungsmanagements“ begonnen. Er werde den Forderungen des Rechnungshofs nachkommen.

Gemäß der „Grundsätze des Erhaltungsmanagements“ aus dem Jahr 2018 (Bürgerschaftsdrucksache 21/13592) berichtet der Senat alle zwei Jahre – zuletzt mit der Bürgerschaftsdrucksache

22/9273 vom 6. September 2022 – über den bislang erreichten Sachstand beim Aufbau der Erhaltungsmanagementsysteme.

Bezüglich der Forderungen des Rechnungshofs ergibt sich daraus, dass

- sich die Datenerhebungen zum Anlagenbestand überwiegend noch in der Bearbeitung befinden,
- offene Zuständigkeitsfragen teilweise mit der Zuordnung von Verantwortlichkeiten im Erhaltungsmanagement geklärt werden,
- qualifizierte Zustandsbewertungen – soweit nicht bereits etabliert – entwickelt bzw. durchgeführt werden sollen,
- sich nachvollziehbare Kostenstrukturen, objektbezogene Kostenerfassungen sowie Kostenkennzahlen überwiegend noch im Aufbau befinden und
- bestehende Defizite in der Anlagenbuchhaltung beseitigt werden sollen, um deren Nutzbarkeit für das Erhaltungsmanagement zu erreichen.

Mit dem Aufbau der Erhaltungsmanagementsysteme können auch die weiteren Forderungen des Rechnungshofs,

- regelmäßig qualifizierte Zustandsbewertungen von Uferwänden vorzunehmen und notwendige Sanierungen rechtzeitig durchzuführen und
- nunmehr zeitnah ein bedarfsorientiertes Erhaltungsmanagement für die Bezirksstraßen zu entwickeln und umzusetzen,

erfüllt werden.

In Anbetracht der bisher berichteten Sachstände ist allerdings nicht zu erwarten, dass das vom Senat vorgesehene Erhaltungsmanagement kurzfristig in vollem Umfang einsatzfähig sein wird.

# Instandhaltung technischer Anlagen in Schulen

Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg /  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH /  
Landesbetrieb Immobilienmanagement und  
Grundvermögen / Finanzbehörde

Jahresbericht 2019, Tzn. 352 bis 363

## Feststellungen und Bewertung

Die Immobilien der 375 staatlichen Hamburger Schulen sind dem „Sondervermögen Schulimmobilien“ zugeordnet. Mit den Bau- und Bewirtschaftungsaufgaben der überwiegenden Anzahl dieser Immobilien sind im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells der Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (SBH) und die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) beauftragt. Die Entgelte für die Leistungen sind pauschaliert auf die Fläche bezogen festgelegt. Damit liegt das Kostenrisiko für die Instandhaltung der technischen Anlagen bei SBH/GMH.

Der Rechnungshof hat SBH/GMH aufgefordert,

- die unzureichenden Stammdaten der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) zügig zu aktualisieren und deren Pflege sicherzustellen,
- eine an den Lebenszykluskosten orientierte Instandhaltungsstrategie zu entwickeln und darauf aufbauend den wirtschaftlichen TGA-Instandhaltungsaufwand zu ermitteln sowie
- zu prüfen, ob die Instandhaltung mit eigenem Personal wirtschaftlicher ist als die Inanspruchnahme von Fachfirmen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat zugesagt, die Forderungen des Rechnungshofs umzusetzen.

SBH/GMH haben mitgeteilt, dass

- die TGA-Daten erfasst seien, teilweise aber noch einer Qualitätssicherung bedürften,
- mit einem Softwareprogramm „Lebenszykluskosten“ Instandhaltungsbedarfe geplant und das hierfür erforderliche Budget ermittelt würden und
- ein Kostenvergleich ergeben habe, dass Eigenleistungen zu einem etwas geringeren Stundensatz erbracht werden könnten. Die Wahrung der Betriebssicherheit sowie Restriktionen des Stellenplans machten es jedoch erforderlich, weiterhin Fachfirmen zu beauftragen. Gleichwohl würden SBH/GMH re-

gelmäßig prüfen, ob es in Teilbereichen sinnvoll sein könne, Leistungen selbst zu erbringen.

## Umbau eines Bürogebäudes für das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Finanzbehörde / Behörde für Stadtentwicklung  
und Wohnen / Bezirksamt Hamburg-Mitte /  
Landesbetrieb Immobilienmanagement  
und Grundvermögen / Sprinkenhof GmbH

Jahresbericht 2020, Tzn. 411 bis 445

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Bedarfsplanung nicht vollständig war und Vorgaben zur Flächeneffizienz fehlten.

Er hat

- gefordert, dass die Bedarfsträger künftig verstärkt in Fragen der Flächenbedarfsermittlung beraten werden und
- der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) empfohlen, die VV-Bau unter der Überschrift „Bedarfsdefinition“ um Anforderungen zur Erstellung der Bedarfsplanung zu ergänzen sowie Orientierungswerte für die Flächenrelationen zu entwickeln und in die VV-Bau aufzunehmen.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Forderungen des Rechnungshofs anerkannt und mit der Umsetzung begonnen. Er hat mit der Drucksache „Fortentwicklung des Immobilienmanagements“ vom Mai 2022 (Drs. 22/8322) entschieden, dass die Beratung der Bedarfsträger in immobilienwirtschaftlichen Fragen künftig durch die ISZ Immobilien Service Zentrum GmbH und in baufachlichen Fragen durch die BSW/Amt für Bauordnung und Hochbau verpflichtend sein soll.

Die BSW hat inzwischen mitgeteilt, dass infolge des Rechnungshofberichts ein Kapitel „Bedarfsplanung“ in die Planungshinweise (Hochbau) der VV-Bau aufgenommen worden sei, um dem Bedarfsträger seine Verantwortung deutlich zu machen.



## Neuorganisation Schulbau

Finanzbehörde / Behörde für Schule und Berufsbildung /  
Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung /  
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen /  
Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg /  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH /  
Sondervermögen Schulbau

Jahresbericht 2020, Tzn. 319 bis 349

### Feststellungen und Bewertung

Im Mieter-Vermieter-Modell Schulbau ist das Sondervermögen Schulimmobilien wirtschaftlicher Eigentümer der staatlichen Schulimmobilien und vermietet diese an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) bzw. das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB). Es lässt die Bau- und Bewirtschaftungsleistungen für 336 allgemeinbildende und 21 berufsbildende Schulen durch zwei städtische Realisierungsträger – den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (SBH) und die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) – als Dienstleister erbringen.

Der Rechnungshof hat das Fehlen der projektspezifischen und der projektübergreifenden Kostentransparenz bei SBH und GMH beanstandet und diese aufgefordert, die geforderte und vom Senat angekündigte Kostentransparenz im Schulbau herzustellen. Dazu ist ein Auswertungssystem zu implementieren, das kontinuierlich die tatsächlichen Kosten (IST-Kosten) abgerechneter Neubaumaßnahmen differenziert nach Kostengruppen erfasst. Weiter hat der Rechnungshof die fehlende Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) bei SBH beanstandet und diesen aufgefordert, die Eigenkosten mittels einer KLR zu erfassen.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Umsetzung der Forderungen und Empfehlungen zugesagt.

SBH/GMH haben mitgeteilt:

- Aktuell erfolge der Aufbau eines angepassten Berichtswesens, welches detailliertere Analysen der IST-Kostenentwicklung ermöglichen werde. Dem übergeordneten Kritikpunkt einer unzureichenden Kostentransparenz über die IST-Kostenentwicklung in den einzelnen Bauprojekten werde derzeit über die ausgebaute KLR-Struktur (Nachkalkulation auf Vollkostenbasis) begegnet. Für die Preisverhandlungen würden regelhaft IST-Kostennachweise beigebracht. Eine Kostentransparenz der Bauprojekte auf IST-Kostenbasis sei somit grundsätzlich gegeben, wenn auch noch nicht systemisch automatisiert verankert,
- die KLR der Realisierungsträger sei entsprechend den Anmerkungen des Rechnungshofs weiterentwickelt worden. Aktuell erfolge jährlich eine Nachkalkulation der Vollkosten von abgeschlossenen Bauprojekten mit der Zielsetzung, die perioden-

übergreifende Kostenentwicklung der Bauprojekte den vereinbarten Pauschalpreisen gegenüber zu stellen. Die Erstellung der Nachkalkulation erfolge derzeit noch auf Basis von Excel. Vor dem Hintergrund der anstehenden SAP-Umstellung auf SAP-S/4 HANA für die Landesbetriebe sei eine systemische Umsetzung zunächst zurückgestellt.

Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass

- das Berichtswesen aktuell noch immer im Aufbau und eine vollständige und kontinuierliche Transparenz der IST-Kosten bezogen auf die einzelnen Bauprojekte aufgrund der mangelnden Systemunterstützung noch nicht erreicht ist und
- die Einrichtung einer KLR, welche IST-Kosten unmittelbar, stetig und objektbezogen zurechnet, noch nicht abgeschlossen und deren systemische Umsetzung zurückgestellt ist.

Die Finanzbehörde hat bestätigt, dass nach der Systemumstellung auf SAP/HANA eine unterjährige Erfassung der IST-Kosten erfolgen soll.

# Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren

Behörde für Inneres und Sport

Jahresbericht 2020, Tzn. 446 bis 470

## **Feststellungen und Bewertung**

Der Rechnungshof hat der Behörde für Inneres und Sport (BIS) empfohlen, auf Grundlage bereits abgerechneter Baumaßnahmen einen Kostenrahmen als Kostenobergrenze für neue oder zu erneuernde Feuerwehrgebäude festzulegen, der nur in begründeten Fällen überschritten werden soll.

## **Weitere Entwicklung**

Der Senat hat erklärt, die BIS werde die Empfehlung aufgreifen und prüfen.

Die BIS hat inzwischen mitgeteilt, eine Prüfung durch die Sprinkenhof GmbH habe ergeben, dass ein Kostenrahmen auf der Grundlage der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) als Kostenobergrenze grundsätzlich zielführend sei. Dieser müsse die aktuelle Marktlage und zwischenzeitlich veränderte Anforderungen an die Nutzung und den Klimaschutz berücksichtigen.

Damit ist die Empfehlung des Rechnungshofs, einen Kostenrahmen als Kostenobergrenze festzulegen zwar anerkannt, bislang aber noch nicht umgesetzt.

## Begegnungszentrum KörberHaus

Bezirksamt Bergedorf / Behörde für Stadtentwicklung  
und Wohnen / Behörde für Wissenschaft,  
Forschung, Gleichstellung und Bezirke /  
Finanzbehörde / Sprinkenhof GmbH

Jahresbericht 2021, Tzn. 504 bis 544

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der Mietkalkulation nicht die tatsächlichen Gesamtprojektkosten, sondern lediglich rund 57 % der Investitionskosten zugrunde lagen. Zudem ist ein durch Investitionskostenzuschüsse reduzierter Mietzins für ein Benchmark und zu Steuerungszwecken im Sinne der Immobilienstrategie des Senats ungeeignet. Er hält es für erforderlich, dass auch bei öffentlichen Baumaßnahmen außerhalb des Mieter-Vermieter-Modells im engeren Sinne

- die Mietkosten einer Immobilie – unter Berücksichtigung aller Zuschüsse, Grundstückskosten etc. – zu Steuerungszwecken realistisch dargestellt werden und
- diese somit als Kennzahlen für den Vergleich mit anderen öffentlichen und privaten Anbietern – die u. a. auch Spezialimmobilien realisieren – geeignet sind.

Der Senat hat die Forderungen des Rechnungshofs anerkannt und betont, dass für Projekte, deren Miete durch einen Investitionskostenzuschuss gemindert wird, im „Berichtswesen Bau-Monitoring“ die bereinigte und unbereinigte Miete dargestellt werde. Eine Vereinheitlichung aller Kostenanteile sei in Abstimmung mit den jeweiligen Bedarfsträgern nach wie vor im Aufbau (Bau-Monitoringberichte des Senats an die Bürgerschaft vom Januar 2020, Februar 2021 sowie März 2022).

Die Finanzbehörde hat Anfang 2023 mitgeteilt,

- derzeit werde ein den gesamten Immobilienbestand der Freien und Hansestadt Hamburg übergreifendes Portfoliomanagement eingerichtet, u. a. zum Aufbau eines Controllingsystems mit Kennzahlen und Berichtswesen,
- die daraus resultierenden Ergebnisse hinsichtlich der Vorgaben für einheitliche Kennzahlen – insbesondere auch hinsichtlich von Mietkosten – zur Steuerung durch den Senat würden auch für die Bauprojekte von Sprinkenhof Anwendung finden.

### **Feststellungen und Bewertung**

### **Weitere Entwicklung**

## Bilanzierung baulicher Anlagen

Senatskanzlei / Behörde für Verkehr und  
Mobilitätswende / Behörde für Wirtschaft  
und Innovation / Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft / Finanzbehörde /  
Bezirksamt Hamburg-Mitte / Landesbetrieb Straßen,  
Brücken und Gewässer / Kasse.Hamburg

Jahresbericht 2021, Tzn. 378 bis 422

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat

- erneut empfohlen, die Daten der Anlagenbuchhaltung zur Vermögensentwicklung der baulichen Anlagen auch für das Erhaltungsmanagement und umgekehrt die Daten aus dem Erhaltungsmanagement für die Anlagenbuchhaltung zu nutzen,
- die Finanzbehörde aufgefordert, eine Überprüfung der Abschreibungstabelle unter Beteiligung der für die baulichen Anlagen zuständigen Fachbehörden und Bezirksamter vorzunehmen,
- die für Brücken und für Hochwasserschutzanlagen zuständigen Behörden aufgefordert, erforderliche Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung durchzuführen und systematische Datenabgleiche mit den technischen Objektverzeichnissen sicherzustellen sowie
- der Finanzbehörde und der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende für die seit Einführung der Doppik im Jahr 2015 ausstehende Umsetzung eines neuen Bilanzierungskonzeptes für Straßen konkrete Vorschläge unterbreitet.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und mit der Umsetzung der Forderungen und Empfehlungen begonnen.

Zuletzt hat er mit der Bürgerschaftsdrucksache 22/9273 vom 6. September 2022 über den Sachstand zur Einführung des Erhaltungsmanagements für die baulichen Anlagen berichtet. Hinsichtlich der Bilanzierung ergibt sich daraus, dass

- weiterhin das Ziel verfolgt wird, die Anlagenbuchhaltung und die Daten aus dem Erhaltungsmanagement wechselseitig nutzbar zu machen,
- die Aufstellung vollständiger technischer Objektverzeichnisse überwiegend noch in Bearbeitung ist,
- für Brücken und Hochwasserschutzanlagen Datenabgleiche und Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung durchgeführt werden und

- aufgrund der Empfehlungen des Rechnungshofs bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende ein gesondertes Projekt zur künftigen Bilanzierung der Straßen initiiert wurde.

Hinsichtlich der Überprüfung der Abschreibungstabelle hat die Finanzbehörde mitgeteilt, dass bislang lediglich Änderungsvorschläge für die Bereiche Straßen und Brücken vorlägen. Die weiteren baulichen Anlagen würden derzeit noch in entsprechenden Projekten im Rahmen des Erhaltungsmanagements behandelt.

Inzwischen hat auch die Bürgerschaft die wiederholt geäußerten Forderungen des Rechnungshofs zur Bilanzierung baulicher Anlagen aufgegriffen. Mit der Bürgerschaftsdrucksache 22/5739 vom 14. September 2021 hat sie den Senat u. a. ersucht,

1. die bereits fertiggestellten Vermögensgegenstände, die noch als Anlagen im Bau geführt werden, unverzüglich zu aktivieren, die korrespondierenden erhaltenen Investitionszuschüsse als Sonderposten zu passivieren und die unterbliebenen Abschreibungen nachzuholen,
2. im Entwurf des Haushaltsplans 2023/2024 ausreichend Mittel einzuplanen für die Aufwendungen für Abnutzung für in diesem Zeitraum fertiggestellte Investitionen,
3. sicherzustellen, dass bis zum 31. Dezember 2024 ein den einschlägigen Vorschriften für die städtische Bilanzierung vollumfänglich entsprechendes Anlagenverzeichnis vorliegt, das alle Vermögensgegenstände und fertiggestellten Anlagen im Bau ordnungsgemäß aktiviert und abgeschrieben enthält, sowie
4. über Petitionspunkt 3. bis zur vollständigen Umsetzung regelmäßig bis zum 30. September eines Jahres zu berichten.

Der Senat hat dazu u. a. mitgeteilt, er strebe eine den Bilanzierungsvorschriften entsprechende rechtzeitige und zutreffende Bilanzierung von Anlagen im Bau an und werde das Projekt zur Straßenbilanzierung voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2024 abschließen (Bürgerschaftsdrucksache 22/9436 vom 21. September 2022).

## Velorouten

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende /  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer /  
Bezirksämter Eimsbüttel, Hamburg-Nord,  
Wandsbek und Bergedorf

Jahresbericht 2021, Tzn. 552 bis 562

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Haushaltsveranschlagung der Maßnahmen der Velorouten geprüft.

Er hat gefordert, dass die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) zukünftig

- bei der Einzelveranschlagung von Maßnahmen die sich aus § 18 LHO ergebenden haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Einhaltung der Wertgrenzen, Vorlage von Kostenberechnungen und Plänen sowie zur Vollständigkeit der Erläuterungen im Haushaltsplan beachtet und
- Investitionsprogramme abgrenzt und neben Inhalt und Ziel auch den zeitlichen Ablauf, die Gesamt- und Folgekosten, deren Finanzierung, die Nutzungsdauer und die Abschreibungsraten der hergestellten Vermögensgegenstände darlegt sowie bei jeder folgenden Veranschlagung die finanzielle Abwicklung erläutert.

Er hält es für sachgerecht, kleinere Programme zu veranschlagen, die inhaltlich klar abgegrenzt sind. Anderenfalls blieben die für Investitionsprogramme geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen wirkungslos.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und zugesagt, die BVM werde die Hinweise des Rechnungshofs künftig beachten. Die Behörde werde die Erläuterungen zu Kostenbeteiligungen Dritter, Folgekosten und deren Finanzierung sowie Nutzungsdauern und Abschreibungen verbessern.

Der Rechnungshof hat danach Folgendes festgestellt:

- Bei der Veranschlagung von Einzelinvestitionen für den Veloroutenausbau mit dem Haushaltsplanentwurf 2023/2024 werden im Einzelplan 7.1 der BVM die Vorschriften gem. § 18 Abs. 3 und 4 LHO beachtet, allerdings fehlen bei dem ab dem Haushaltsjahr 2021 neu veranschlagten Investitionsprogramm „Ausbau Velorouten“ weiterhin die Angaben zu Gesamtkosten und zeitlichem Ablauf.
- Mit dem Haushaltsplan 2023/2024 wurde das ehemalige Programm „Ausbau Velorouten“ umbenannt in „Ausbau Bündnis für den Rad- und Fußverkehr (BfdRuF)“. Alle Maßnahmen, die ausschließlich von den Bezirksämtern durchgeführt werden,

finden sich nun in dem Programm Zweckzuweisungen Ausbau Radverkehr. In den Erläuterungen zu diesen neuen Investitionsprogrammen sind ebenfalls lediglich Angaben zu Nutzungsdauer und Abschreibungen, jedoch zum Beispiel keine Angaben zu Gesamtkosten und zeitlichem Ablauf enthalten.

Die Behörde ist dem Vorschlag des Rechnungshofs, kleinere, inhaltlich und finanziell abgegrenzte Programme zu veranschlagen, wie in § 18 LHO vorgesehen, nicht gefolgt.

Sie hat dazu mitgeteilt, dass aufgrund der notwendigen Planungs- und Umsetzungsvorläufe bei Investitionsprogrammen zum Haushaltsaufstellungszeitpunkt keine realistischen Aussagen getroffen werden könnten. Über die Abwicklung könne nach dem Abschluss jedes Haushaltsjahres regelmäßig transparent berichtet werden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Verstöße gegen § 18 LHO nicht durch eine nachgehende Berichterstattung geheilt werden können. Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung die Voraussetzungen für eine Veranschlagung nicht erfüllen, fehlt die Etatreife.

## Vergabe und Ausgestaltung der Verträge für freiberufliche Leistungen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen /  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft /  
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende /  
Behörde für Wirtschaft und Innovation /  
Finanzbehörde / Landesbetrieb Straßen, Brücken  
und Gewässer / ReGe Hamburg Projekt-  
Realisierungsgesellschaft mbH / Sprinkenhof GmbH

Jahresbericht 2021, Tzn. 423 bis 472

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat bei den geprüften Stellen hinsichtlich der Organisation der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen im Baubereich Optimierungsbedarfe festgestellt:

- Der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) hat er empfohlen, zeitnah geeignete Maßnahmen zu treffen, durch welche die gemeinsame Beschaffungsstelle in die Lage versetzt wird, ihre Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren fachlich und personell vollumfassend wahrnehmen zu können.
- Der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) hat er empfohlen, die Beschaffung von freiberuflichen Leistungen im Baubereich ausdrücklich und eindeutig entsprechend ihrer Verfügung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zu regeln.
- Dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) hat er Schulungen zu einzelnen vergaberechtlichen Themenstellungen nahegelegt.
- Die Sprinkenhof GmbH hat er aufgefordert, eine den Anforderungen des § 3 Vergabeverordnung gerecht werdende Schätzung des Gesamtauftragswerts bei jedem Vergabeverfahren durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- Bei der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (ReGe) hat der Rechnungshof die vorgefundene Organisation, nach der die Person, welche die Aufgabe hat, Vergabeverfahren durchzuführen und zu überwachen, gleichzeitig in der Funktion als Interne Revision die eigene Aufgabenerledigung überprüft, kritisiert. Er hat die ReGe aufgefordert, ihre Organisation und die Kontrolle der Beschaffungsvorgänge in Zusammenarbeit mit der BWI als zuständiger Aufsichtsbehörde zu untersuchen, Schwachstellen zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Der Senat hat die Forderungen und Empfehlungen zum großen Teil umgesetzt:

## Weitere Entwicklung

- Die BSW und die BUKEA haben zwischenzeitlich in der Beschaffungsstelle eine zusätzliche Stelle besetzt, durch die die Bearbeitungskapazitäten erhöht werden konnten. Die organisatorischen Empfehlungen des Rechnungshofs werden in einer Dienstanweisung zusammengefasst, die nach dem behördeninternen Abstimmungsprozess Mitte 2023 in Kraft treten soll.
- Die BWI hat die Vergabeverfügung umfassend überarbeitet und dort Regelungen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Baubereich aufgenommen. Die Neufassung der Verfügung ist am 7. November 2022 in Kraft getreten.
- Der LSBG führt regelhaft Schulungen für die Beschäftigten, welche mit Vergabeverfahren betraut sind, durch. Darüber hinaus werden beim LSBG seit dem 1. Januar 2022 sämtliche freiberuflichen Leistungen bereits ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (netto) über die Zentrale Vergabestelle ausgeschrieben. Zuvor war dies erst ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (netto) vorgesehen.
- Die Sprinkenhof GmbH hat die Schätzung des Gesamtauftragswerts bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Baubereich in das interne Kontrollsystem integriert und damit zum Gegenstand einer gesonderten Prüfung gemacht.
- Die ReGe hat mittels Organisationsverfügung festgelegt, dass die regelhafte Prüfung von Beschaffungsvorgängen im Rahmen der Internen Revision durch eine externe Stelle erfolgen soll. Zusätzlich hat sie die Submissionsstelle aus der Stabsstelle Zentrale Aufgaben ausgegliedert.

## Sportstättenbau und -management

Behörde für Inneres und Sport / Bezirksämter /  
Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke

Jahresbericht 2021, Tzn. 569 bis 581

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat erneut – wie bereits im Jahresbericht 2012 – beanstandet, dass den aus öffentlichen Mitteln finanzierten Sportstättenbau- und -instandhaltungsmaßnahmen keine auf aktuelle Daten gestützte, langfristige und valide Bedarfsplanung mit konkreten Zielen und Maßnahmen zugrunde liegt. Er hat die Behörde für Inneres und Sport (BIS) aufgefordert,

- auf Basis einer aktuellen Bestandsaufnahme und den aus bisherigen Projekten gewonnenen Erkenntnissen einheitliche Kriterien und Verfahren für eine Sportstättenbedarfsermittlung festzulegen,
- auf quartiersbezogene Bedarfsermittlungen nach diesen Maßgaben hinzuwirken und
- die Ergebnisse zu einer Gesamtplanung zusammenzuführen.

Die Mittel für den bezirklichen Sportstättenbau werden zentral im Einzelplan 1.2 des Bezirksamts Hamburg-Mitte zusammengefasst, um sie flexibel in allen Bezirken einsetzen zu können. Sie wurden erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in die Einzelpläne der jeweiligen Bezirksämter übertragen.

Der Rechnungshof hat kritisiert, dass diese Praxis nicht den Regelungen der LHO entspricht und dadurch bei den Bezirksämtern unterjährig Ermächtigungsüberschreitungen entstehen können. Er hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte aufgefordert, rechtzeitig vor Inanspruchnahme ausreichende Mittel in die bewirtschafteten Bereiche zu übertragen.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat erklärt, dass die BIS und das Bezirksamt Hamburg-Mitte die Forderungen des Rechnungshofs erfüllen wollen.

Die BIS hat eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Landessportamtes, der Bezirksämter, des Fachamtes Bezirklicher Sportstättenbau und des Hamburger Sportbundes gegründet und im Frühjahr 2022 dem Rechnungshof eine von der Arbeitsgruppe erstellte Handreichung vorgelegt. Diese legt Grundlagen und Kriterien für eine quartiersbezogene Ermittlung des Sportstättenbedarfs fest. Sie soll ein hamburgweit einheitliches Verfahren und somit eine Validität, Vergleichbarkeit und die Möglichkeit der Zusammenfassung einzelner Ergebnisse der Bedarfsermittlungsprozesse gewährleisten.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat zugesagt, künftig rechtzeitig vor Inanspruchnahme ausreichende Mittel in die bewirtschafteten Bereiche der Bezirksämter zu übertragen. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erfolgte der überwiegende Teil (rund 82 % bzw. rund 70 %) der Soll-Übertragungen aus dem Zentralprogramm auf die Bezirksämter bereits unterjährig.

## V. Steuern und Finanzen

### Betriebsstabilität der automatisierten Besteuerungsverfahren

Finanzbehörde – Steuerverwaltung –

Jahresbericht 2019, Tzn. 510 bis 524

#### Feststellungen und Bewertung

Aufgrund des Automationsgrads der Besteuerungsverfahren ist die Steuerverwaltung seit Langem auf die ständige Verfügbarkeit ihrer IT-Verfahren angewiesen. Die notwendigen IT-Betriebsleistungen erbringt Dataport auf der Grundlage von Beschaffungsverträgen, die die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde – Steuerverwaltung –, mit Dataport schließt. Auch andere norddeutsche Länder beziehen von Dataport IT-Dienstleistungen für ihre Steuerverwaltungen.

Blockzeiten sind fallweise zwischen der Finanzbehörde – Steuerverwaltung – und Dataport abgestimmte Zeiträume, in denen die vereinbarten IT-Ressourcen und/oder Services nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind, weil geplante Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Die Blockzeiten behindern die Arbeit in den Finanzämtern, wenn sie während der dortigen Arbeitszeit (6.00 Uhr bis 19.00 Uhr) stattfinden. In den Jahren 2013 bis 2016 betrug diese Zeit im Höchstfall 23 Stunden pro Jahr. 2017 kam es zu einem Anstieg auf mehr als 93 Stunden.

Der Rechnungshof hat

- es für notwendig gehalten, die Entwicklung der Blockzeiten kritisch zu beobachten und Aktivitäten gefordert, um den Umfang der in die Arbeitszeit fallenden Blockzeiten auf das unvermeidbare Niveau zu begrenzen,
- gefordert, künftig in der Vereinbarung mit Dataport zur Bereitstellung der zentralen Hard- und Softwareressourcen messbare Kriterien für die Festlegung der Verfügbarkeit vorzusehen,
- die fehlenden Reports beanstandet und gefordert, dass das vertraglich vorgesehene Reporting künftig auch gelebt wird,
- gefordert, in künftigen Verträgen bei Leistungsstörungen Vertragsstrafen zu vereinbaren, um sicherzustellen, dass Dataport seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

#### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Die Forderungen sind durch die Finanzbehörde – Steuerverwaltung – bisher aber nur teilweise umgesetzt worden.

- Nach Auskunft der Finanzbehörde – Steuerverwaltung – seien Blockzeiten verschiedener IT-Verfahren gebündelt und in Zeiten geringstmöglicher Belastung (zum Beispiel Mittagspausenzeiten) gelegt worden. Der Rechnungshof stellt hierzu fest, dass die in die Arbeitszeit fallenden Blockzeiten in den letzten drei Jahren gleichwohl bei mehr als 200 Stunden pro Jahr lagen.
- Im aktuellen Vertrag mit Dataport sind für die Verfahrensinfrastruktur Verfügbarkeiten mit konkreten Prozentsätzen vereinbart worden.
- Zusammen mit den übrigen auftraggebenden Ländern seien nach Auskunft der Finanzbehörde – Steuerverwaltung – laufend Gespräche mit Dataport geführt worden, sodass die Anzahl der von Dataport gelieferten Reports deutlich gestiegen sei.
- Auch im neuen Vertrag mit Dataport sind keine Regelungen über Vertragsstrafen bei Leistungsstörungen vereinbart worden.

# Bearbeitung von Kfz-Schäden

Finanzbehörde

Jahresbericht 2019, Tzn. 536 bis 543

## Feststellungen und Bewertung

Das Versicherungsmanagement der Finanzbehörde regelt zentral sämtliche Versicherungsangelegenheiten für alle hamburgischen Dienststellen, auch die Bearbeitung von Kfz-Schäden. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass es dabei ein IT-Fachverfahren nutzt, das keinen vollständigen Überblick über die gemeldeten Schäden bietet. Zudem hat er kritisiert, dass Schäden, bei denen ein Dritter der Stadt Geld zu zahlen hat, gegenüber Fällen, bei denen von der Stadt Geld zu zahlen ist, generell nachrangig bearbeitet werden. Dadurch kann der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen.

Der Rechnungshof hat die Finanzbehörde aufgefordert,

- ein Verfahren einzuführen, das die Anmeldung aller Schäden beim Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte sicherstellt und mit dem jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Anmeldungen bereits erfolgt sind, sowie
- Bearbeitungsvorgaben zu entwickeln, damit die Vereinnahmung von Geldern, die der Stadt zustehen, künftig rechtzeitig erfolgt.

## Weitere Entwicklung

Die Finanzbehörde hat die Feststellungen anerkannt und zugesagt, den Forderungen nachzukommen. Sie hat

- zunächst manuell sichergestellt, dass alle Schadensfälle spätestens zum Jahresende beim Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte gemeldet werden und seit Ende 2022 die technische Umsetzung zu einer automatischen Anmeldung der Schäden abgeschlossen sowie
- in einem Vordruck für die Behörden das Merkmal „rechtzeitig“ ergänzt und den Dienststellen Leitfäden übersandt, in denen auf die zeitnahe Bearbeitung hingewiesen wird.

Insoweit ist zu erwarten, dass die Anmeldung aller Schäden nunmehr vollständig erfolgt und Forderungen gegenüber Dritten so rechtzeitig geltend gemacht werden, dass der FHH keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

# Abrechnung des Betriebs des Telekommunikationsnetzes

Senatskanzlei / Dataport AöR

Jahresbericht 2019, Tzn. 483 bis 501

Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung der Abrechnung des Betriebs der hamburgereigenen Telekommunikationsinfrastruktur (TK-Netz) diverse Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt.

## **Feststellungen und Bewertung**

Er hat Dataport aufgefordert, das Konzept für das Produktcontrolling in Abstimmung mit der Senatskanzlei zu überarbeiten und vollständig umzusetzen. Ferner muss Dataport prüfen, ob und inwieweit zukünftig in allen Bereichen die Zuordnung der nach Mengen abgerechneten Erlöse nach den tatsächlichen Verhältnissen vorgenommen werden kann, um sie entsprechend abzurechnen. Darüber hinaus hat der Rechnungshof Dataport aufgefordert, die Einführung einer neuen Zeitschreibung für Optimierungen bei der Datenermittlung von Personalleistungen zu nutzen.

Der Rechnungshof hat die Senatskanzlei aufgefordert, in Abstimmung mit der geprüften Stelle geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört die Überarbeitung des Produktcontrollings und Berichtswesens, um die Aufsicht über das Sondervermögen TK-Netz bezüglich der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs künftig anhand valider und konsistenter Daten durchführen zu können.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs in allen Fällen anerkannt. Die geforderten Maßnahmen sind umgesetzt worden.

## **Weitere Entwicklung**

# Programmgesteuerte Bearbeitung von Steuererklärungen – Fortentwicklung des Risikomanagements –

Finanzbehörde – Steuerverwaltung –

Jahresbericht 2020, Tzn. 555 bis 578

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hatte bereits mehrfach die programmgesteuerte Bearbeitung von Steuererklärungen und das damit verbundene maschinelle Risikomanagement geprüft. Die weitere Prüfung diente als Nachschau sowohl zu den Fortschritten der Entwicklung im Bereich der Datenerfassung als auch bei der risikoorientierten Fallbearbeitung.

Die scannerbasierte Erfassung von Steuererklärungen auf Papier zur Transformation für die elektronische Verarbeitung im maschinellen Risikomanagement hat in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte gemacht. Die Finanzbehörde – Steuerverwaltung – ist früheren Empfehlungen des Rechnungshofs gefolgt und hat auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts verschiedene Maßnahmen ergriffen und die Personalausstattung in der zentralen Scannerstation verbessert.

Als problematisch hat sich erneut die unzureichende Dokumentation der Bearbeitung von Hinweisen aus dem maschinellen Risikomanagement erwiesen. Dokumentationsmängel lassen daran zweifeln, ob die geforderte Überprüfung von erklärten Sachverhalten überhaupt stattgefunden hat.

Der Rechnungshof hat

- darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der scannerbasierten Erfassung von Steuererklärungen beobachtet und der Personalbedarf zumindest anlassbezogen überprüft werden müssen und
- gefordert, auf eine verbesserte Dokumentation der Hinweisbearbeitung hinzuwirken und zugleich eine Optimierung der Vorgaben empfohlen.

## Weitere Entwicklung

Die Finanzbehörde – Steuerverwaltung – hat

- mithilfe eines weiterentwickelten Controllings eine Evaluation des Gesamtkonzepts zur scannerbasierten Erfassung von Steuererklärungen im Jahr 2020 durchgeführt und die Änderung der Dienstanweisung für die Veranlagungsstellen (DA-VERA) veranlasst.

Das Controlling für die Jahre 2021 und 2022 hat bestätigt, dass die Scanquote im Durchschnitt über 90 % lag und damit nochmals deutlich gesteigert werden konnte;

- die technischen Voraussetzungen für die elektronische Dokumentation optimiert. Die zugesagte Überarbeitung der Dienst-anweisung zur Bearbeitung von Steuererklärungen (DA-BaSt) ist bislang jedoch nicht erfolgt.

# Überlassung der Nutzung von Grundstücken

Finanzbehörde / Landesbetrieb  
Immobilienmanagement und Grundvermögen /  
Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke /  
Senatskanzlei / Bezirksamt Altona

Jahresbericht 2020, Tzn. 523 bis 542

## Feststellungen und Bewertung

Die Überlassung von Grundstücken der Stadt zur Nutzung an Dritte soll grundsätzlich zum vollen Wert erfolgen. Erfolgt sie unter Wert, ist dies an haushaltsrechtliche Bedingungen geknüpft. Der Rechnungshof hat den Senat aufgefordert,

- die Transparenz bei Überlassungsgeschäften zu erhöhen. Hierzu soll der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) eine Übersicht über alle nicht voll werthaltigen Überlassungen initiieren und fortschreiben. Das vom LIG für die Flächenverwaltung genutzte IT-Verfahren soll daraufhin untersucht werden, ob es künftig auch Informationen zur Wertigkeit aller überlassenen Grundstücke beinhalten kann,
- bei einer Überlassung unter Wert die Entscheidungsgründe für einen Verzicht auf den vollen Wert zu dokumentieren sowie stets eine Ermächtigung der Bürgerschaft einzuholen,
- die Überlassungsverträge mindestens alle drei Jahre zu überprüfen, damit sie nicht „aus dem Blick geraten“, und sie gegebenenfalls anzupassen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen anerkannt und die Forderungen weitgehend erfüllt:

- Im neu eingeführten grafischen Informationssystem können Abweichungen von den Wertermittlungen und deren Begründungen in Datenfeldern dokumentiert werden. Darüber hinaus soll ein weiteres Datenfeld eingerichtet werden, um die aufgrund einer bürgerschaftlichen Ermächtigung mit einem abweichenden Mietzins abgeschlossenen Verträge zu dokumentieren.
- Eine Dokumentation der Entscheidungsgründe für Überlassungen unter Wert will der LIG durch entsprechende Hinweise an seine Dienstleister sicherstellen. Er hat zugesagt, stets eine Ermächtigung der Bürgerschaft einzuholen.
- Der LIG will bestehende Vertragsverhältnisse künftig alle drei Jahre überprüfen bzw. anpassen und sicherstellen, dass diese regelhaften Vertragsprüfungen revisionssicher dokumentiert

werden. Hierfür hat der LIG seine Dienstleister nochmals auf die entsprechende Überprüfung hingewiesen und in diesem Zusammenhang an eine revisionssichere Belegpflicht erinnert.

# Besteuerung des Grundbesitzes der Freien und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde / Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

Jahresbericht 2021, Tzn. 618 bis 633

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat bei der Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten für die im Verwaltungsvermögen von Behörden oder Bezirksamtern befindlichen Grundstücke strukturelle Mängel festgestellt. Zu deren Behebung hat er

- eine Organisationsreform gefordert, die die Verantwortung für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) hinsichtlich der Besteuerung dieser Grundstücke so zuordnet, dass für jedes Grundstück nur eine Stelle befugt ist, im Außenverhältnis zu agieren,
- hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung, ob die Verantwortung im Außenverhältnis der internen dezentralen Verwaltungskompetenz folgen oder aber der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) als Dienstleister diese Verantwortung zentral übernehmen soll, empfohlen, dem zentralen Modell den Vorzug zu geben und
- für die bisher vom LIG gezahlte Grundsteuer gefordert, eine verursachungsgerechte Zuordnung und Weiterbelastung der Kosten auf die Behörden und Bezirksamter alsbald zu realisieren.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Finanzbehörde und LIG haben sich bei Umsetzung der Organisationsreform entgegen der Empfehlung des Rechnungshofs für die dezentrale Lösung entschieden. Danach sollten die jeweiligen Behörden und Bezirksamter die mit der ab 2022 im Rahmen der Grundsteuerreform anlaufenden Neubewertung der Grundstücke in Gang gesetzten Verfahren übernehmen.

Der aktuelle Umsetzungsstand der Organisationsreform für die im Verwaltungsvermögen von Behörden und Bezirksamtern stehenden Grundstücke der FHH ist nun wie folgt:

- Die steuerlichen Pflichten inklusive der Zahlungen nach altem Grundsteuerrecht werden für die Jahre bis 2024 weiterhin vom LIG wahrgenommen.
- Die aus der Grundsteuerreform zunächst einmalig resultierende Pflicht zur Abgabe von Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes für sämtliche nicht von der Grundsteuer befreite Grundstücke wird entgegen der ursprünglichen Organisationsentscheidung zentral vom LIG in Abstimmung mit

den jeweiligen Behörden und Bezirksämtern wahrgenommen. Zukünftig erforderlich werdende Erklärungen, zum Beispiel aufgrund von Bebauungs- oder Nutzungsänderungen, sollen dann in dezentraler Zuständigkeit von den jeweiligen Behörden und Bezirksämtern selbst abgegeben werden.

- Die steuerlichen Pflichten inklusive der Zahlungen nach neuem Grundsteuerrecht können laut Angaben des LIG erst für die Jahre ab 2025 entsprechend dem gewählten dezentralen Organisationsmodell alleine von den jeweiligen Behörden und Bezirksämtern, gegebenenfalls mit Unterstützung des LIG, wahrgenommen werden. Die sich daraus ab dem Jahr 2025 ergebende verursachungsgerechte Zuordnung des Grundsteueraufwands muss dann erstmalig bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2025/2026 berücksichtigt werden.

# Freistellung von der Pflicht zum Steuerabzug bei Bauleistungen

Finanzbehörde – Steuerverwaltung –

Jahresbericht 2021, Tzn. 634 bis 653

## Feststellungen und Bewertung

Der Empfänger einer im Inland erbrachten Bauleistung ist verpflichtet, von der dem Bauunternehmer oder der Bauunternehmerin geschuldeten Gegenleistung 15 % einzubehalten, beim Finanzamt anzumelden und dorthin abzuführen. Die Pflicht besteht nur, wenn die Bauleistung gegenüber einem Unternehmer/ einer Unternehmerin oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgt. Sie entfällt u. a., wenn der Bauunternehmer oder die Bauunternehmerin dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegen, die von der Pflicht zum Steuerabzug befreit. Der Rechnungshof hat die Erteilung und Überwachung von derartigen Freistellungsbescheinigungen geprüft und

- empfohlen, die Bearbeiterinnen und Bearbeiter durch eine sachgerechte Erläuterung der Vorgaben besser als bisher bei der Erteilung von Freistellungsbescheinigungen für Bestandsfälle anzuleiten und praktische Hilfestellungen zu geben,
- gefordert, die Vorgaben für Neugründungsfälle zu ändern und deutlich zu machen, dass in diesen Fällen die Erteilung von Bescheinigungen nur eine kurzfristige Überbrückungsmaßnahme sein kann, bis sich zeigt, wie der Existenzgründer oder die Existenzgründerin die steuerlichen Pflichten wahrnehmen und
- gefordert, erteilte Freistellungsbescheinigungen systematisch zu überwachen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Forderungen und Empfehlungen vollständig umgesetzt, und zwar durch einen neuen und kontinuierlich fortgeschriebenen Erlass, der

- umfangreiche Erklärungen mit Beispielen zu den einzelnen Versagungsgründen für Freistellungsbescheinigungen gibt und durch zahlreiche praktische Arbeitshilfen ergänzt wird,
- die Besonderheiten hinsichtlich der Geltungsdauer der Bescheinigungen in Neugründungsfällen regelt und
- mit Erteilung der Bescheinigung das Anlegen einer Wieder Vorlage zur Überwachung des Vorgangs sowie einen Informationsaustausch der betroffenen Dienststellen vorschreibt.

## Zuführungen an Landesbetriebe

Finanzbehörde / Landesbetrieb Kasse.Hamburg /  
Landesbetrieb Gebäudereinigung Hamburg

Jahresbericht 2021, Tzn. 660 bis 672

Zu hohe Zuführungen an Landesbetriebe führen dort zu nicht notwendigen finanziellen „Polstern“. Dadurch werden dem Kernhaushalt Mittel entzogen und die Budgethoheit der Bürgerschaft eingeschränkt. Der Rechnungshof hat die Finanzbehörde hinsichtlich der Zuführungen aus dem Kernhaushalt an die Landesbetriebe Kasse.Hamburg und Gebäudereinigung Hamburg aufgefordert,

- bei künftigen Haushaltsplanaufstellungen die mit freien liquiden Mitteln hinterlegten Rücklagen bei der Ermittlung der Zuführungshöhe zu berücksichtigen,
- eine regelhafte unterjährige Zuführungssteuerung zu etablieren und nicht verbrauchte bzw. nicht benötigte Zuführungen künftig schon unterjährig einzubehalten sowie
- eine Strategie zur Rückführung der angehäuften Rücklagen zu entwerfen und umzusetzen, gegebenenfalls über eine zeitweise deutliche Reduzierung der Zuführungen.

Der Senat hat die Feststellungen anerkannt und die Forderungen erfüllt:

- Die Finanzbehörde hat im Rahmen der unterjährigen Zuführungssteuerung Raten für Betriebskostenzuschüsse an die Landesbetriebe einbehalten. Die Rücklagen der Landesbetriebe konnten damit im Ergebnis reduziert werden.
- Die geplanten Zuführungen an die Landesbetriebe im Haushaltsplan 2023/2024 sind so bemessen, dass die Rücklagen bis 2026 durch geplante jährliche Fehlbeträge weiter gemindert werden.

### **Feststellungen und Bewertung**

### **Weitere Entwicklung**

## VI. Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Unternehmen

### Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke /  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Jahresbericht 2019, Tzn. 444 bis 465

#### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat in Einzelfällen Defizite bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen sowie bei der Gremienbefassung in Wirtschaftlichkeitsfragen festgestellt. Er hat das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) aufgefordert, künftig Abhilfe zu schaffen, indem

- alle Vorlagen an den Vorstand über finanzwirksame Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthalten und die erforderlichen Erfolgskontrollen vorsehen,
- das Entscheidungsgremium unterhalb der Vorstandsebene (Invest-Board) auch für Fälle von Ersatzbeschaffungen die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fordert sowie
- die Beschlussrechte des Kuratoriums als Kontrollorgan in Wirtschaftlichkeitsfragen – bei Einzelmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 1,5 Mio. Euro sowie bei Investitionen von mehr als 2,5 Mio. Euro – beachtet werden; insbesondere setzt die Beachtung von Betragsgrenzen eine für das UKE einheitliche Definition des Begriffs „Maßnahme“ voraus.

Bei Geschäftsfelderweiterungen der „Ambulanzzentrum des UKE GmbH“ hat der Rechnungshof neben unzureichenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und fehlenden Erfolgskontrollen außerdem Defizite bei der Einhaltung von Kuratoriumsvorgaben festgestellt und das UKE aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, derartige Mängel künftig abzustellen.

#### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt.

Das UKE hat zugesagt, für alle finanzwirksamen Maßnahmen und Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung sowie bei Geschäftsfelderweiterungen der „Ambulanzzentrum des UKE GmbH“ die Vorgaben zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie die ergänzenden Vorgaben hierzu – u. a. nach der Satzung und aufgrund von Gremienbeschlüssen – einzuhalten. Die erforderliche Definition des Begriffs „Maßnahme“ ist durch das UKE erarbeitet, vom Kuratorium

beschlossen und in die UKE-interne Bilanzierungsrichtlinie übernommen worden.

Darüber hinaus wird das UKE – mangels einer bisher eindeutigen Definition des Begriffs „Geschäftsfelderweiterung“ – einen Beschluss des Kuratoriums in 2023 herbeiführen, wie dieser Begriff künftig zu definieren ist.

## Wirtschaftsförderung – Aufgabenwahrnehmung in den Bezirksämtern

Bezirksämter / Behörde für Wirtschaft  
und Innovation / Behörde für Stadtentwicklung und  
Wohnen / Finanzbehörde / Landesbetrieb  
Immobilienmanagement und Grundvermögen

Jahresbericht 2020, Tzn. 644 bis 663

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat kritisiert, dass die Aufgabenverteilung zwischen den Bezirksämtern und der Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH/Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (Hamburg Invest) bezüglich der Vergabe bezirklicher Gewerbe- und Industrieflächen nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprach. Er hat den Bezirksämtern empfohlen, mit Unterstützung der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) als Fach- und Aufsichtsbehörde zeitnah ein optimiertes Vergabeverfahren für diese Flächen zu entwickeln.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass es noch weiter gehenden Optimierungsbedarf bei der Zusammenarbeit der Bezirksämter mit der BWI, der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) und der Hamburg Invest in Wirtschaftsförderungsfragen gab. Er hat empfohlen, die operative Zusammenarbeit klarer zu regeln und Verfahrensabsprachen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die BSW bei der 2017 erfolgten Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) keine Ermittlung des Vollzugsaufwandes und der finanziellen Auswirkungen für die hinzugekommenen Aufgaben in den Bezirksämtern vorgenommen hat.

Er hat die BSW unter Mitwirkung der Finanzbehörde und der Bezirksämter aufgefordert, die Ermittlung des zusätzlichen Vollzugsaufwands und der Auswirkungen auf den Haushaltsplan bei künftigen Änderungen des GSED vorher durchzuführen.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen im Wesentlichen anerkannt und erklärt, folgende Maßnahmen ergriffen zu haben:

- Zwischen Hamburg Invest und den Bezirksämtern seien Kooperationsvereinbarungen geschlossen worden. Darin würden Regelungen zum Vergabeverfahren getroffen und Aufgaben der Beteiligten festgehalten. Außerdem seien Regelungen zur regelmäßigen Abstimmung untereinander und zur Lösung möglicher Interessenkonflikte vereinbart worden.

- Zwischen der BWI und den bezirklichen Wirtschaftsförderungen gebe es einen etablierten regelmäßigen Jour fixe. Dieser finde alle zwei Wochen statt und diene dem inhaltlichen Austausch; auch Fragen der Zusammenarbeit würden dort erörtert.
- Es seien vier Workshops mit den bezirklichen Wirtschaftsförderungen, der BSW, dem LIG und der Hamburg Invest durchgeführt worden. Themen der Workshops seien u. a. die Klärung von Zuständigkeiten bzw. Rollen der einzelnen Institutionen sowie Fragen der Zusammenarbeit gewesen.

Wesentliche mit dem Vollzug des GSED verbundene Aufgaben sind im Jahr 2020 auf Grundlage einer Geschäftsprozessanalyse auf die BSW überführt worden, sodass für die Bezirke kein unmittelbarer Aufwand mehr anfällt.

Zum 1. April 2022 ist das Gesetz zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen in Kraft getreten und ersetzt damit u. a. das GSED. Mit der Drucksache zum Gesetzentwurf (Drs. 22/6586) wurde über den Vollzugsaufwand und die Auswirkungen auf den Haushaltsplan informiert.

# Abfallwirtschaft

Behörde für Umwelt und Energie

Jahresbericht 2020, Tzn. 664 bis 682

## Feststellungen und Bewertung

Zum Schutz vor besonderen Umweltrisiken durch Industrieanlagen sowie zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung legen das Immissionsschutz- und Abfallrecht Überwachungs- und Steuerungsaufgaben fest. Die für die Umwelt zuständige Behörde ist danach gesetzlich zur regelmäßigen Überwachung umweltrelevanter Industrieanlagen (sog. IED-Anlagen) sowie zur regelmäßigen Auswertung und Fortschreibung von Abfallwirtschaftsplänen verpflichtet.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass in den Jahren 2015 bis 2018 nur 20 % der erforderlichen Regelüberwachungen durchgeführt worden waren. Er hat die Behörde für Umwelt und Energie aufgefordert,

- Abfallentsorgungsanlagen regelmäßig unter Einhaltung der verbindlichen Fristen zu überwachen sowie
- die fälligen Auswertungen und Fortschreibungen der Abfallwirtschaftspläne kurzfristig vorzunehmen und künftig alle Abfallwirtschaftspläne unter Beachtung der Sechs-Jahres-Frist auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Umsetzung der Forderungen zugesagt.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) hat berichtet, in den Jahren 2019 und 2020 vermehrt Regelüberwachungen durchgeführt zu haben. Durch die beabsichtigte Personalverstärkung sei ab 2021 ein Abbau der Defizite zu erwarten.

Für das Jahr 2022 hat sie mitgeteilt, dass für insgesamt 25 IED-Anlagen Vor-Ort-Besichtigungen erforderlich gewesen seien. Davon habe sie 19 durchgeführt und sechs auf das Jahr 2023 verschoben. Zum Teil handle es sich dabei um Überwachungen, die bereits 2021 oder davor fällig gewesen seien. Das Überwachungsdefizit von 24 % hat sie mit Personalausfällen und pragmatischen Erwägungen begründet.

Während der letzten drei Jahre wurden die ausstehenden Abfallwirtschaftspläne Bau- und Abbruchabfälle, Baggergut und Gefährliche Abfälle fortgeschrieben. Der Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle aus dem Jahr 2017 befindet sich in der Überarbeitung.

# Überprüfung des wichtigen staatlichen Interesses

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Jahresbericht 2020, Tzn. 579 bis 588

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der Unternehmensgegenstand der Reisering Hamburg RRH GmbH nicht vom erforderlichen wichtigen staatlichen Interesse gedeckt ist.

**Feststellungen  
und Bewertung**

Der Senat hat die Kritik zurückgewiesen. Die Bürgerschaft teilte den Standpunkt des Senats.

**Weitere  
Entwicklung**

Der Senat hat gleichwohl in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht zugesagt, das Gesamtangebot sowie die Marktaktivitäten der Reisering Hamburg RRH GmbH bis zum Ende des ersten Quartals 2021 überprüfen zu wollen.

Die Behörde hat mitgeteilt, die zugesagte Prüfung sei auf 2023 verschoben worden.

## Aufsicht über berufsständische Kammern und ihre Versorgungswerke

Sozialbehörde / Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen /  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft /  
Finanzbehörde / Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Jahresbericht 2020, Tzn. 608 bis 630

Jahresbericht 2021, Tzn. 701 bis 728

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat Mängel bei der Aufsicht über die berufsständischen Kammern und deren Versorgungswerke durch die zuständigen Behörden festgestellt.

Er hat die aufsichtführenden Behörden u. a. aufgefordert,

- ihre Haushaltsaufsicht auszuüben sowie auf eine rechts- und satzungskonforme Wirtschaftsführung und Rechnungslegung hinzuwirken,
- sich entsprechende Erkenntnisse über die Versorgungslasten zu verschaffen und damit einen Überblick über das Haftungsrisiko der Freien und Hansestadt Hamburg zu erhalten,
- auf ihre angemessene Unterrichtung durch die Versorgungswerke hinzuwirken, um so die Einhaltung der Vorgaben zur Kapitalanlage beurteilen zu können. Er hat empfohlen, diesbezüglich gegebenenfalls ein Gesetzgebungsverfahren zur Ergänzung des Gesetzes über das Notarversorgungswerk vorzubereiten.

### Weitere Entwicklung

Der Senat hat zugesagt, den Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs nachzukommen.

Er hat Gesetzesnovellen initiiert, um eine rechtskonforme Haushaltsaufsicht und Wirtschaftsführung zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat der Senat auf Satzungsänderungen hingewirkt, um das Haftungsrisiko für die Freie und Hansestadt Hamburg anhand der Verwendung der Mittel, der Rücklagenbildung und der Kapitalanlage einschätzen zu können.

## GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder AÖR

GKL Gemeinsame Klassenlotterie  
der Länder AÖR / Finanzbehörde

Jahresbericht 2021, Tzn. 690 bis 700

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder AÖR (GKL) Lotterielose in das Ausland verkauft hatte, obwohl diese Umsätze nicht dem Zweck der Anstalt dienten. Er hat die GKL, die dieses Geschäfts bereits vor der Prüfung des Rechnungshofs als unzulässig erkannt hatte und es abwickelte, aufgefordert sicherzustellen, dass auch künftig Auslandsgeschäfte unterlassen würden. Die Behörde und die GKL wollten prüfen, ob hierzu weitere Maßnahmen möglich oder notwendig sind.

### **Feststellungen und Bewertung**

Er hat zudem beanstandet, dass die GKL die Vergabe von Rechts- und Beratungsleistungen nicht hinreichend transparent dokumentiert hat. Der Rechnungshof hat die GKL aufgefordert, die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Behörde und die GKL hatten erklärt, eine Neuausschreibung von Rechtsberatungsleistungen prüfen zu wollen und die Dokumentation solcher Verfahren verbessern zu wollen.

Der Rechnungshof hatte der Finanzbehörde zudem empfohlen, Informations- oder Vorlagepflichten zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Rechtsaufsicht festzulegen.

Der Senat hat erläutert, dass die Außenrevision der GKL weiterhin jährlich rund 40 Prüfungen hinsichtlich etwaiger Auslandsgeschäfte durchführe. Überdies habe die GKL weitere Kontrollen vorgesehen, die Auslandsgeschäfte offenlegen würden.

### **Weitere Entwicklung**

Der Senat hat erklärt, dass noch im Verlauf des Jahres 2021 sämtliche Rechtsberatungsleistungen öffentlich neu ausgeschrieben und vergeben worden seien.

Vorlagepflichten in Bezug auf die Rechtsaufsicht hat die Behörde nicht festgelegt. Sie hält diese mit Blick auf die bestehenden Steuerungsstrukturen für nicht zielführend und wirtschaftlich und mit den vorhandenen Ressourcen auch nicht für umsetzbar. Ein anlassbezogener Informationsaustausch zwischen GKL, Beteiligungsverwaltung und der Rechtsaufsicht fände jedoch statt.

## VII. Digitalisierung und IT

### Abrechnungen von Hilfen zur Erziehung in JUS-IT

Sozialbehörde / Bezirksamt Altona /  
Bezirksamt Wandsbek / Finanzbehörde

Jahresbericht 2019, Tzn. 561 bis 580

#### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat die Sozialbehörde aufgefordert,

- das IT-Verfahren JUS-IT kassensicher auszugestalten,
- die Prüfbarkeit des IT-Verfahrens und damit die uneingeschränkte Revisionsfähigkeit herzustellen und
- die Berechtigungen im IT-Verfahren JUS-IT so zu gestalten, dass Zugriffe durch die Prüfinstanzen für Anwender (einschließlich der Fachlichen Leitstelle) nicht ersichtlich sind.

#### Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt und dessen Forderungen umgesetzt:

- Die Sozialbehörde hat die festgestellten Mängel zur Kassensicherheit behoben. Im IT-Verfahren JUS-IT ersetzt ein Stichprobenkontrollverfahren das Vier-Augen-Prinzip. Die festgestellten Mängel in Bezug auf die Zusammensetzung der Stichproben sowie die Durchführung und Dokumentation des Kontrollverfahrens wurden behoben. Gleiches gilt für die Mängel beim Fehlermanagement hinsichtlich der Risikofälle und beim Setzen des tatsächlichen Startdatums.
- Zur Verbesserung der technischen Prüfbarkeit des Verfahrens JUS-IT wurde die Administrationsoberfläche für Revisoren so konfiguriert, dass die technischen Systemeinstellungen für sämtliche Fachmodule überprüfbar sind.
- Die Sozialbehörde hat das IT-Verfahren JUS-IT dahingehend geändert, dass Prüfungshandlungen nur noch für die jeweils berechtigten Prüfinstanzen und nicht für andere Anwender nachvollziehbar sind. Zugriffe auf das Verfahren werden in Datenbanktabellen und Zugriffe auf Fälle, in denen zugreifende Nutzerinnen und Nutzer nicht fallzuständig sind, in einem Ereignisprotokoll (Ausnahme: Revisoren) dokumentiert.



# Vollstreckung in der Kasse.Hamburg

Finanzbehörde / Kasse.Hamburg

Jahresbericht 2020, Tzn. 777 bis 792

## Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung im Bereich der Vollstreckung in der Kasse.Hamburg diverse Mängel bei den Freigaben und Berechtigungen, der Informationssicherheit und der Wirtschaftlichkeit festgestellt und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Bezogen auf das IT-Verfahren avviso hat der Rechnungshof die Kasse.Hamburg aufgefordert, eine ordnungsmäßige Einwilligung herbeizuführen und eine Freigabe zu erwirken. Die Prüfbarkeit und damit Revisionsfähigkeit war für avviso und Bestandteile des eingesetzten SAP-Verfahrens aufgrund fehlender Berechtigungen nicht vollständig gegeben.

Der Rechnungshof hat zur informationstechnischen Sicherheit festgestellt, dass die eingesetzte Software veraltet war und nicht den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprach. Eine systemtechnische Kontrolle des Datenaustausches zwischen zwei SAP-Systemen existierte nicht. Mindestvorgaben für die Komplexität von Passwörtern bei der Anmeldung in IT-Verfahren wurden nicht geprüft und für die Standardkennung des Systems war kein eigenes Passwort verwendet worden. Kontrollen nach dem Vier-Augen-Prinzip fehlten weitgehend.

Der Rechnungshof hat konzeptionelle Mängel beim Stichprobenkontrollverfahren und der Risikoanalyse festgestellt. Ferner wurden Abweichungen zwischen dem Berechtigungskonzept und der Umsetzung im IT-Verfahren festgestellt. Vorgesehene Kontrollen wurden nicht dokumentiert. Er hat das Mehrfachanlegen von Geschäftspartnerstammdaten – die Erzeugung von sog. Dubletten – kritisiert und die Kasse.Hamburg aufgefordert, Maßnahmen zur Vermeidung durchzuführen und auf eine Bereinigung hinzuwirken.

Der Rechnungshof hat die Unwirtschaftlichkeit der gegenwärtigen IT-Unterstützung beanstandet und auf vorab durchzuführende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hingewiesen. Außerdem hat er die Kasse.Hamburg aufgefordert, mit hoher Priorität die IT-Systemarchitektur des Forderungsmanagements zu vereinfachen und empfohlen, die Bemühungen zur technischen Unterstützung des Vollstreckungsaußendienstes fortzusetzen.

## Weitere Entwicklung

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Die geprüfte Stelle hat die Umsetzung nach eigenen Angaben in vielen Fällen bereits abgeschlossen:

- Für das IT-Verfahren avviso liegt die kassenrechtliche Einwilligung der Finanzbehörde mittlerweile vor. Die Prüfbarkeit und

damit Revisionsfähigkeit ist für avviso und SAP-HIP aufgrund fehlender Berechtigungen aber nach wie vor nicht vollständig gegeben.

- Die vom Rechnungshof festgestellten Mängel im SAP-HIP seien behoben worden. Ein Saldenabgleich zwischen den Systemen sei in Teilen implementiert und solle spätestens im ersten Quartal 2023 abgeschlossen sein. Die Anmeldung an dem avviso-Verfahren erfolge mittlerweile mittels Single Sign-on und die Standardkennung verwende ein eigenes Passwort. Das Vier-Augen-Prinzip werde gemäß den kassenrechtlichen Vorschriften eingehalten.
- Die Risikoanalyse, Dienstanweisung, Rücklaufkontrolle und Prüfliste sowie das Berechtigungskonzept und die Verfahrensbeschreibung seien überarbeitet, ergänzt und mit der tatsächlichen Umsetzung in Übereinstimmung gebracht worden. Ein Analysebericht identifiziere potenzielle Dubletten. Darüber hinaus finde ein dauerhafter Austausch mit den Verantwortlichen eines anderen IT-Verfahrens zur Vermeidung von Dubletten statt.
- Es sei eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt worden, die einen positiven Kapitalwert aufweise sowie weitere qualitative Vorteile aufzeige.
- Um die IT-Systemarchitektur des Forderungsmanagements zu vereinfachen, werde das SAP-HIP im Rahmen des Projektes ERP4.0 abgeschaltet. Eine finale Lösung zum Umgang mit den Daten werde derzeit noch konkretisiert.
- Die IT-Unterstützung im Vollstreckungsaußendienst sei abgeschlossen worden.

# IT in den Gerichten

## IT im Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

## IT im Landesbetrieb Erziehung und Beratung

## IT im Landesbetrieb Verkehr

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz /  
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung /  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung /  
Landesbetrieb Verkehr

Jahresbericht 2020, Tzn. 752 bis 760  
Jahresbericht 2020, Tzn. 761 bis 776  
Jahresbericht 2021, Tzn. 290 bis 309  
Jahresbericht 2021, Tzn. 756 bis 771

### Feststellungen und Bewertung

Der Rechnungshof hat in vier Organisationseinheiten vergleichbare Prüfungen im Bereich der IT durchgeführt:

- Bei den Gerichten bzw. der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV, zum Zeitpunkt der Prüfung: Justizbehörde) wurde festgestellt, dass die Gerichte für die von ihnen genutzten IT-Komponenten keine vollständige Risikoanalyse und Schutzbedarfsfeststellung nach dem Grundschutzkonzept des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorgenommen hatten. Mangels Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und geeigneter Kostendaten ließ sich keine fundierte Aussage dazu treffen, ob der Eigen- oder Fremdbetrieb von IT-Leistungen wirtschaftlicher ist. Auch die Steuerung des IT-Betriebs war verbesserungsbedürftig.
- Der Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) hatte nach dem BSI-Grundschutzkonzept erforderliche Maßnahmen nicht ergriffen. Das IT-Verfahren für die Buchhaltung und Rechnungslegung wies kassenrechtliche Mängel auf und war ohne die erforderliche Einwilligung der Finanzbehörde betrieben worden.
- Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) betrieb für seine Buchhaltung und Rechnungslegung ein IT-Verfahren mit erheblichen kassenrechtlichen Mängeln. Weitere Mängel bestanden bei der Informations- und Rechenzentrumssicherheit sowie der Datensicherung.
- Der Landesbetrieb Verkehr (LBV) hatte Senatsvorgaben zur Informationssicherheit unzureichend umgesetzt und gegen

IT- und kassenrechtliche Vorgaben verstoßen. Zudem wurde das Rechenzentrum nicht hinreichend sicher betrieben.

Der Rechnungshof hat die geprüften Stellen aufgefordert, den Feststellungen durch Verbesserungen abzuwehren, Mängel zu beseitigen und Vorgaben einzuhalten.

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs in allen Fällen anerkannt und die Umsetzung der Forderungen und Empfehlungen zugesagt. Die vier geprüften Organisationseinheiten haben zwischenzeitlich u. a. Folgendes erreicht:

## Weitere Entwicklung

- Die BJV hat nach eigenen Angaben die bei den Schutzbedarfsfeststellungen bemängelten Fehler in Kooperation mit Dataport beseitigt. Die IT-Strategie der Hamburger Justiz liegt nunmehr vor. Die Hamburger Gerichte haben die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen wie zum Beispiel Dienstanweisungen und Hausverfügungen geschaffen und zudem Wirtschaftlichkeitsanalysen für die geprüften Fachverfahren vorgelegt.
- Der LGV hat angegeben, eine Reihe von Mängeln im vorhandenen HKR-Verfahren abgestellt zu haben. Auch seien Mängel im Bereich der Schutzbedarfsfeststellungen und bei Risikoanalysen behoben worden, weitere Maßnahmen würden kurzfristig erfolgen. Mängel bei der revisionssicheren Speicherung und Archivierung von Testergebnissen, Freigabeerklärungen und Aufträgen an das Rechenzentrum sowie am Datenbestand im zentralen IT-Verfahren zur Bestandsverwaltung will der Landesbetrieb noch beheben. Er beabsichtigt zudem, seine HKR-Verfahren künftig in eine noch aufzubauende Softwarelösung der Stadt zu integrieren.
- Der LEB hat entschieden, dass ein Großteil des Betriebs an Dataport ausgelagert werden soll und als HKR-Verfahren ebenfalls die noch aufzubauende Lösung der Stadt angewandt werden solle. Die Arbeiten an einem Datensicherungskonzept, welches den Standards des IT-Grundschutz entsprechen, seien aufgenommen worden.
- Der LBV betreibt derzeit die kassenrechtliche Genehmigung für eines seiner HKR-Verfahren. Er will Maßnahmen ergreifen, um den IT-Betrieb seiner HKR-Verfahren künftig bei Dataport oder einem vergleichbaren Rechenzentrum vorzunehmen. Zu anderen Punkten hat er Verbesserungen zugesagt bzw. angekündigt (Anwendung des IT-Grundschutzes, Erstellung Datensicherungskonzept, Dokumentationen zu seinen IT-Verfahren gemäß Freigabe-Richtlinie, Ertüchtigung Stichprobenverfahren).

Der Rechnungshof stellt fest, dass namentlich der LBV und der LEB durch eine Richtungsentscheidung für die Nutzung von Dataport umfassend auf die Feststellungen reagiert haben. Auch beim LGV verspricht die Nutzung von stadtweit einheitlichen HKR-Lösungen Verbesserungen.

# Kassensicherheit bei IT-Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Landesbetriebe und Hochschulen sowie  
die Justiz- und Steuerkasse

Jahresbericht 2021, Tzn. 654 bis 659

## **Feststellungen und Bewertung**

Der Rechnungshof hat den Einsatz von 59 ungenehmigten IT-Verfahren mit Bezug zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-Verfahren) bei Landesbetrieben und Hochschulen sowie der Justiz- und Steuerkasse beanstandet und die geprüften Stellen aufgefordert, die Einwilligungen – soweit nicht im Einzelfall bereits erfolgt – zeitnah bei der Finanzbehörde zu beantragen. Sofern geprüfte Stellen den Ersatz eines solchen HKR-Verfahrens planen, hat der Rechnungshof sie aufgefordert, auf eine zeitnahe Ablösung hinzuwirken oder – sofern sich die Planungen zur Einführung einer Nachfolgelösung nicht realisieren sollten – die Einwilligung für das bestehende Verfahren zügig zu beantragen.

## **Weitere Entwicklung**

Der Senat hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist bisher nur teilweise erfolgt, so sind fünf Einwilligungsverfahren inzwischen erledigt. Gemäß einer aktuellen Übersicht über offene Einwilligungsverfahren ist darüber hinaus der voraussichtliche Abschluss von elf weiteren Einwilligungsverfahren in den Jahren 2023 und 2024 geplant. Weitere 43 Verfahren sind nach dieser Übersicht offen, ruhend oder es liegt kein aktueller Sachstand vor.

### Abkürzungen

ABH	Amt für Bauordnung und Hochbau
ALLEGRO	Fachverfahren „Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online“
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsagentur	Agentur für Arbeit Hamburg
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
avviso	Fachverfahren zur Bearbeitung öffentlich-rechtlicher Vollstreckungsverfahren
BBZ	Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit/Autismus
BfdRuF	Bündnis für den Rad- und Fußverkehr
BIS	Behörde für Inneres und Sport
BJV	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
BKI/ PLAKODA	Baukostenindex/PLAnungs- und KOsten-DAten
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
BUKEA	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
BuT	Bildung und Teilhabe
BVM	Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
BWI	Behörde für Wirtschaft und Innovation
DA	Dienstanweisung
DA-BaSt	Dienstanweisung zur Bearbeitung von Steuererklärungen
DA-VERA	Dienstanweisung für die Veranlagungsstellen
Dataport	Dataport AöR
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
Drs.	Drucksache
ELDORADO	Elektronische Dokumentenverwaltung für Registraturen auf der Basis von teradoc©
ERP	Enterprise Resource Planning
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
GKL	GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder AöR
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMH	GMH   Gebäudemanagement Hamburg GmbH
GR	Globalrichtlinie
GSED	Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren

Hamburg Invest	HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG und HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
HANA	High Performance Analytic Appliance
HAW	Hochschule für Angewandte Wissenschaften
HCU	HafenCity Universität Hamburg
HfMT	Hochschule für Musik und Theater Hamburg
HIBB	Hamburger Institut für Berufliche Bildung
HIP	Hybrid Integration Platform; Mastersystem für Landesbetriebe
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HmbSG	Hamburgisches Schulgesetz
IED	Industrial Emissions Directive
IfBQ	Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung
INEZ	Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen
ISZ	ISZ Immobilien Service Zentrum GmbH
IT	Informationstechnik
IVK	Internationale Vorbereitungsklasse
JUS-IT	IT-Verfahren Fachanwendung Jugend und Soziales
JVEG	Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
km	Kilometer
LBV	Landesbetrieb Verkehr
LEB	Landesbetrieb Erziehung und Beratung
LGV	Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
LHO	Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung)
LI	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
LIG	Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
LSBG	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
MIN	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften
Mio.	Million(en)
MVM	Mieter-Vermieter-Modell

OPEN/PROSOZ	Fachverfahren zur Bearbeitung von Sozialhilfe
PG	Produktgruppe
PKD	Pflegekinderdienst
ReBBZ	Regionales Bildungs- und Beratungszentrum
ReGe	ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
SBH	Landesbetrieb SBH   Schulbau Hamburg
SGB	Sozialgesetzbuch
Sozialbehörde	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Sprachmittler	Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Übersetzerinnen/Übersetzer
Sprinkenhof	Sprinkenhof GmbH
t.a.h.	Jobcenter team.arbeit.hamburg
TGA	Technische Gebäudeausrüstung
TK-Netz	Telekommunikationsinfrastruktur
UKE	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
VV	Verwaltungsvorschriften
VV-Bau	Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg – Bauhandbuch –
ZLV	Ziel- und Leistungsvereinbarungen
ZPD	Landesbetrieb Zentrum für Personaldienste

